Aus dem Institut für gerichtliche und soziale Medizin
der Universität Bonn.
Direktor: Prof. Dr. Pietrusky.

Zur Frage der fremden Schuld bei Erhängten.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn.

Vorgelegt am 16. März 1937

von

Hans Meuthen
aus Heinsberg (Rhld.).

Druck von H. Trapp, Bonn, Stiftsgasse 11 / 1937.

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät
der Universität Bonn.

Referent: Doz. Dr. Esser.

Korreferent: Prof. Dr. Pietrusky.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

ALLGEMEINE EINLEITUNG.

Leichenbefund bei Erhängten.

Vitale Reaktionen.

Es gibt in der gerichtlichen Medizin kein Gebiet, welches Grund zu ſo vielen wiſſenſchaftlichen Streitigkeiten und Irrtümern gegeben hat, als das der Erhängung (Minovici in ſeiner Etude sur la pendaison). Der Grund hierfür iſt zu ſuchen in den vielen Möglichkeiten des Erhängens: Erhängen aus ſelbſtmörderiſcher Abſicht, Erhängen nach vorheriger Tötung auf irgendeine andere Art (poſtmortales Erhängen), meiſtens ausgeführt in der Abſicht, einen Selbſtmord vorzutäuſchen, Erhängen als Mord (vitales Erhängen) und ſchließlich noch Erhängen durch Zufall. Da nun bei allen Erhängungsarten der Mechanismus des Erhängens der gleiche iſt, ſind die anatomiſchen Veränderungen an der Leiche, die durch den Erhängungsvorgang ſelbſt verurſacht werden, differentialdiagnoſtiſch nur dann zu verwerten, wenn es ſich um Zeichen vitaler Reaktion handelt. Für die Beurteilung der Erhängungsfälle ſind daher von größter Bedeutung aus anderen Urſachen entſtandene anatomiſche Veränderungen an der Leiche, der Tatortbefund und die Ausſagen der Umgebung. Erſt eine eingehende Erhebung und Wertung aller dieſer Tatſachen und Befunde vermag in vielen Fällen die Sachlage zu klären. Es ſind ſeltene Ausnahmen, wenn weder Leichenbefund noch die Situation am Tatort, noch die Zeugenausſagen einen Fingerzeig auf das Vorliegen eines Verbrechens geben, mit dem ich mich in dieſer Arbeit in Beſonderheit beſchäftigen will. An Hand von Fällen aus dem Schrifttum und aus dem Inſtitut für gerichtliche und ſoziale Medizin in Bonn ſeien die verſchiedenſten Möglichkeiten des Erhängens noch einmal näher beleuchtet. Beſondere Beachtung ſoll hierbei den anatomiſchen Veränderungen an der Leiche — beſonders den von dieſen unter gewiſſen Vorbedingungen differentialdiagnoſtiſch verwertbaren — geſchenkt werden,

während vom Tatortbefund und dem wahrſcheinlichen Hergang der Tat nur die für das Verſtändnis des Falles notwendigen Angaben gemacht werden.

Bevor ich zur Kaſuiſtik übergehe, will ich einen Überblick über die Hauptbefunde an Leichen Erhängter geben und gleichzeitig bei den einzelnen Befunden die Frage der vitalen bzw. poſtmortalen Entſtehung berühren.

Das wichtigſte und in die Augen ſpringendſte Zeichen iſt die Strangmarke. Liegt der Knotenpunkt bzw. Aufhängepunkt in Nackenmitte und hängt der Körper frei ſchwebend, ſo ſprechen wir vom typiſchen Erhängen. In allen anderen Fällen iſt das Erhängen atypiſch. In vielen Fällen können wir aus dem Ausſehen der Strangmarke einen Rückſchluß auf die Art des angewendeten Strangwerkzeuges ziehen. Die Strangmarke ſelbſt kann anämiſch oder vertrocknet (pergamenten lederartig) ſein. Bei der anämiſchen Marke wird durch das Strangwerkzeug das Blut und die Gewebsflüſſigkeit aus der Haut verdrängt. Zur Entſtehung der vertrockneten lederartigen, pergamentenen Strangmarke gehört ein Verluſt bzw. eine Auffaſerung der Hornſchicht der Epidermis, wodurch die tieferen Schichten der Oberhaut und Lederhaut freigelegt und durch die Luft ausgetrocknet werden. Wie aus den Berichten mancher unten angegebener Fälle hervorgeht, wird von vielen Leichenſchauern ſchon aus dem Vorhandenſein einer Strangfurche auf vitales Erhängen geſchloſſen. Leichenverſuche, in früherer Zeit ſchon vorgenommen, vor weniger Zeit wiederholt von W a l ch e r zur Klärung der vitalen Entſtehung einiger Befunde bei Erhängten zeigen recht eindrucksvoll, daß Strangfurchen auch bei Suspenſion nach erfolgtem Tode entſtehen. Von einer Reihe teils ſachkundiger Ärzte wurde bei den Verſuchsfällen W a l ch e r s auf Grund der Leichenſchau in keinem Falle der Erhängungstod in Frage geſtellt und ohne Bedenken die intravitale Entſtehung angenommen. Einen Hinweis auf eine vitale Entſtehung der Strangmarke können ſchon bei makroſkopiſcher Beſichtigung die Randwülſte, bzw. bei doppelter oder mehrfacher Schlingenführung die Zwiſchenkämme geben. Die Rötung des oberen Randwulſtes, die ſtreng zu trennen iſt von der des unteren, ſtellt eine Leichenerſcheinung durch Hypoſtaſe dar. Nach

erlahmter Herztätigkeit ſenkt ſich das Blut ſeiner Schwere nach bei Erhängten aus den Kopfgefäßen in die Halsgefäße, findet an dem manchmal recht tief eindrückenden Strange ein Senkungshindernis vor, wodurch es oberhalb des Stranges zu einer Art Totenfleckbildung kommt in Form einer nach oben unſcharf begrenzten, ſelten über einige Millimeter breiten bläulich-rot verfärbten Zone. Dagegen iſt die Rötung des unteren Randwulſtes, ſofern ſie außerhalb dem Bereiche einer Hypoſtaſe gelegen iſt, als eine reaktive, alſo intra vitam entſtandene Gefäßerweiterung aufzufaſſen.

Auf der Suche nach Zeichen vitaler Reaktion an der Strangmarke ſtellte R. Schulz durch ſeine Leichenverſuche feſt, daß die ſubepidermoidalen Bläschen, wenn ſie im Zwiſchenkamm gelegen und mit blutuntermiſchter Flüſſigkeit gefüllt ſind, als ſicheres Zeichen vitaler Strangulierung zu werten ſind. Liegen ſie in den übrigen Teilen der Halshaut, ſo können ſie ebenfalls bei poſtmortaler Erhängung entſtanden ſein. Im allgemeinen gelten auch die ſuffundierten Zwiſchenkämme als Zeichen vitaler Reaktion, denen jedoch Kenyeres die abſolute Beweiskraft abſpricht. Nach ſeinen Erfahrungen ſollen die Veränderungen auch auf experimentellem Wege erzeugt werden können und nach dem Tode an Leichen entſtehen, an deren Halſe ſich Totenflecke befinden oder deren Halsgefäße blutgefüllt ſind.

Die mikroſkopiſche Unterſuchung der Strangmarke fördert in den meiſten Fällen keine durch vitale Vorgänge hervorgerufene Veränderungen zutage. Als ſolche wäre zu nennen „das Vorhandenſein von mitunter zu einem Netzwerk verzweigten Blutgefäßen in der Strangfurche, die mit eingedicktem, ſchwarzem, rotem Blut gefüllt ſind". Bei der Entſcheidung der vitalen oder poſtmortalen Entſtehung iſt nach Schulz nicht das Hauptgewicht auf das Vorhandenſein von Hyperaimie und Ecchymoſen zu legen, ſondern leitend bei der Klärung ſoll die Erwägung ſein, in wieweit Bedingungen für eine poſtmortale Entſtehung gegeben ſind z. B. durch Cyanoſe Hypoſtaſe zur Zeit der Suspenſion der Leiche.

Stauungserſcheinungen oberhalb des Stranges, welche ſich in Form von Cyanoſe und Ecchymoſen zeigen, ſind für Erhängen nicht charakteriſtiſch, da wir ſie in noch viel ausgeſprochener Weiſe bei

Erdroſſeln und Erwürgen vorfinden. Von Hofmann wird der aſymmetriſche Verlauf des Stranges für die Entſtehung verantwortlich gemacht. Straßmann kommt auf Grund ſeiner Statiſtik, in denen er 10 Fälle mit Stauungserſcheinungen bei völlig ſymmetriſcher Stranglage zu verzeichnen hat, zu der Anſicht, daß noch andere Momente eine Rolle ſpielen. Lochte, der bei 19 Fällen mit Stauungserſcheinungen 11 mit typiſchem Strangverlauf findet, macht den Grad der Kompreſſion der Halsgefäße verantwortlich, welcher ſeinerſeits wieder von der Stellung, in der es zum Erhängen kam, abhängig iſt.

Die Ausbildung der Totenflecke iſt bei Erhängten, ſofern ſie längere Zeit in vertikaler Haltung verblieben, entſprechend der Hypoſtaſe des Blutes am ausgeſprochendſten in den unteren Abſchnitten der Beine und Arme. Eine ſolche Verteilung der Totenflecke beweiſt nur, daß die Leiche eine Zeit lang gehangen hat, die nach der Ausdehnung der Totenflecke einigermaßen geſchätzt werden kann. Da auf den Wänden der Hautgefäße der Druck der Blutſäule laſtet, werden dieſe häufig geſprengt, wodurch Ecchymoſen bzw. größere Blutaustritte entſtehen. Dieſe ſubepidermoidalen Ecchymoſen bleiben bei Lagewechſel der Leiche beſtehen, auch wenn noch eine Wanderung der Totenflecke ſtattfinden kann, d. h. das Blut noch flüſſig und der Blutfarbſtoff noch nicht aus den Gefäßen in das Gewebe diffundiert iſt.

Verletzungen, beſonders die der Hals- und Geſichtsweichteile außerhalb der Strangmarke erregen mit Recht immer die Aufmerkſamkeit des Obduzenten. Dieſe Verletzungen können von einem vorausgegangenen Selbſtmordverſuch, von fremder Hand, von einem Unglücksfall, der ſich kurz vor dem Erhängen ereignete, herrühren oder durch das abrutſchende Strangwerkzeug ſelbſt, durch ungeſchicktes Abnehmen, ſchließlich noch durch zu heftig durchgeführte Wiederbelebungsverſuche entſtanden ſein. In ſelteneren Fällen liegt in den Erſtickungskrämpfen die Urſache, auf die Schlackwitz vor einiger Zeit mit der Veröffentlichung eines Falles hinwies. Während wir im deutſchen Schrifttum nur wenige Angaben über das Auftreten von Erſtickungskrämpfen in ſolcher Heftigkeit finden, daß Verletzungen erfolgen, ſpricht man in der

französischen Literatur vom „Schlagen des Tambours", einem eigenartigen Trommelgeräusch, das in französischen Gefängnissen gehört wird und das Selbsterhängen eines Gefangenen anzeigt (Schlackmitz). Die Leiche des von Schlackwitz beschriebenen Falles zeigt eine in Scheitelhöhe gelegene 6 cm lange klaffende Platzwunde der weichen Kopfdecken und Schwellung der Verletzungen des Fußrückens oberhalb der Zehen. Bei der Auffindung hing die Leiche so an einem Balken, daß der Kopf dessen Unterseite berührte.

Bei sorgfältig durchgeführter Leichenöffnung sind nicht selten Verletzungen des Kehlkopfknorpels und des Zungenbeines in Form von Brüchen ihrer Hörner zu finden. Straßmann stellte unter 129 Fällen von Erhängen 79mal solche fest. Reuter fand sie in 60% bei typischem und in 30% der Fälle bei atypischem Erhängen. Die intravitale Entstehung des Bruches ist aber nur dann sicher gewährleistet, wenn sich die Blutung noch einigermaßen in die Umgebung unter das Periost bzw. Perichondrium erstreckt. Eine kleine Spur von Blut kann sich auch, wenn der Bruch postmortal entstanden ist, an der Bruchstelle verknöcherter Teile des Kehlkopfes finden, da aus der gefäßführenden, spongiösen Knochensubstanz Blut in die Bruchgegend sickern kann (Walcher).

Blutungen in die tieferen Weichteile des Halses sind beim Erhängen im Gegensatz zum Erwürgen und Erdrosseln selten, weil der Druck des Stranges auch an gedrehten und gepreßten Stellen das Auftreten einer Blutung verhindert. Dagegen haben wir beim Erwürgen ein rein lokale Druckeinwirkung. Daß die Lage des Stranges einen gewissen Einfluß auf die Blutungen hat, beweist der Umstand, daß diese häufiger bei asymmetrischer Stranglage vorkommen, wo der Druck des auf einer Seite tiefer einschneidenden Stranges lokale Stauungen begünstigt. Martineck (bei Evers) fand sie unter 184 Fällen 10mal, und zwar fand er 4mal Blutungen in der Scheide der Kopfnicker, je einmal im linken Lappen der Schilddrüse, im peritrachealen Gewebe, in der rechten Karotisscheide, hinter dem Ringknorpel an der Oesophaguswand, in den Tonsillen und hinter dem Pharynx. Schmidt (bei Evers) fand unter 344 Fällen 11mal Blutungen in die Halsmuskulatur, darunter 10mal in den Kopfnickern, 1mal im Zungenbein und Zungenbeinmuskulatur.

Dieſen Befunden kann unter gewiſſen Vorbehalten eine vitale Entſtehung zugeſprochen werden. Doch ſoll auch bemerkt werden, daß ſie auch durch poſtmortale Gefäßzerreißung infolge Dehnung und Streckung des totenſtarren Halſes (z. B. bei der Sektion) zuſtande kommen können.

Seltene und ebenfalls nicht ſicher verwertbare Zeichen vitalen Erhängens ſind die mehr oder weniger quergeſtellten Einriſſe der Intima der Karotiden, ſelbſt wenn die Rißränder ſuffundiert ſind, da eine poſtmortale Imbibition nicht ausgeſchloſſen erſcheint.

Aus dieſem kurzen Abriß über die Leichenbefunde bei Erhängten ſehen wir, daß die bei der Sektion gewonnenen Befunde in den meiſten Fällen zur Klärung beitragen können und daß die Sektion eines der wichtigſten Glieder innerhalb der Beweiskette darſtellt. Das Beſtreben in der Gerichtsmedizin geht dahin, für alle Todesarten ſtreng ſpezifiſche und immer zutreffende anatomiſche Befunde zu erforſchen. Auf dem Gebiete der Erhängung iſt man bis jetzt leider noch nicht über Verſuche, über die ich abſchließend berichten will, hinweggekommen.

Im Jahre 1926 wies Orſos auf das Vorkommen von Blutungen in den Halsdrüſen Erhängter hin, ohne dieſer Tatſache vorerſt eine entſcheidende Bedeutung beizumeſſen. Dieſe Unterſuchungen wurden von Jankovich und Incze nachgeprüft mit dem Ergebnis, daß ſie bei lebend Erhängten immer Blutungen mit Deſtruktion des Drüſengewebes in den Lymphknoten unter- und oberhalb der Strangfurche fanden. An Leichen Erdroſſelter fanden ſie ähnliche Erſcheinungen, während bei aufgehängten Leichen ſich zwar Blutungen in manchen Fällen erzeugen ließen, die aber nicht den deſtruierenden Charakter aufwieſen.

Walcher, der die Leichen von 15 Erhängungsfällen hinſichtlich der Blutungen in die Halslymphknoten unterſuchte, hatte in drei Fällen einen negativen Befund und nur in drei Fällen Blutungen, die im Sinne Jankovichs als deſtruierend zu bezeichnen waren. In zwei Fällen war die Blutung als ſtark, in 7 Fällen war ſie als gering bis mäßig zu bezeichnen. Walcher dehnte ſeine Unterſuchungen noch auf 5 weitere Leichen aus, die andersartige Todesurſachen aufwieſen, mit dem Erfolge, daß ſich in 6 Fällen Blutungen nachweiſen ließen.

Von einer Spezifität der Blutungen in die Halslymphknoten Erhängter kann daher keine Rede sein.

Walcher suchte nach indirekten Wirkungen des Ernährungsvorganges an den Stellen, die der Strangfurche fern liegen. Bei dieser Überlegung ging er von den Dehnungsblutungen aus, die er bei von der Eisenbahn Überfahrenen in den Muskeln, besonders Halsmuskeln, gesehen hat. Bei der Sichtung eines ziemlich großen Materials fand er in der Klavikularportion des Musculus Sternocleidomastoideus verhältnismäßig häufig ein- oder beiderseitig solche Dehnungsblutungen, bei denen er die Entstehung durch Diffusion, Hypostase und als Kunstprodukt sicher ausschließen konnte (Sektion frischer Fälle in „künstlicher Blutleere"). Die von ihm selbst zur Prüfung dieser Befunde ausgeführten Leichenversuche ergaben, daß auch bei erhängten Leichen solche Blutungen entstehen können.

Kenyeres glaubt, den von Orsos an den Halsmuskeln erhobenen Befunden eine weit größere Bedeutung zusprechen zu dürfen. Er rechtfertigt die Hoffnung der wahrscheinlichen Verwertbarkeit mit dem Hinweis, daß es der lebende Muskel ist, an dem diese Veränderungen sich ausbilden, wenn ihn das Trauma trifft, das durch die Erhängung gesetzt wird. Durch diese Versuche könnte, wie Kenyeres meint, ein lang ersehnter Wunsch der gerichtlichen Medizin in Erfüllung gehen.

Selbstmord durch Erhängen.

Findet man eine Leiche mit um den Hals gelegtem Strangwerkzeug an diesem hängend vor, so wird es sich in den meisten Fällen um einen Selbstmord handeln, da der Selbstmord durch Erhängen die häufigste Selbstmordart überhaupt darstellt, wie ein Blick in die Statistik beweist. Nach Freudenberg wurden in Preußen 1922 von je 100 Selbstmorden 48,8 bei Männern und 28,6 bei Frauen durch Erhängen ausgeführt. Eine besondere Vorbereitung und schwer zu beschaffende Hilfsmittel sind nicht notwendig, ein Strangwerkzeug wie Wäscheleine, Seil, Tuch, Ledergurt, Draht usw. sind immer leicht zur Hand. Dazu kommt noch der im Volk verbreitete Glaube der Schmerzlosigkeit dieser Todesart, welche bestätigt und leicht zu erklären ist aus der plötzlichen Abklemmung der zum

Gehirn führenden Arterien (A. carotis und vertebralis), deren Verſchluß in den meiſten Fällen vollkommen iſt, ſobald die Schwere des Körpers das Strangwerkzeug zuzieht.

Die Häufigkeit des Selbſtmordes verleitet manchen Leichenſchauer zu einer leichtfertig geſtellten Diagnoſe. Mit Beſtimmtheit kann nur in den wenigſten Fällen ein Mord ausgeſchloſſen werden. „Es gibt keine Todesurſache, keine äußere Einwirkung, die der Mörder nicht in Anſpruch nehmen kann, keine Verletzung, die er zum Zwecke des Selbſtmordes nicht ſetzen könnte (Taylor bei Kenyeres). Beſondere Schwierigkeiten bietet die Diagnoſe bei Vorliegen von kombiniertem Selbſtmord oder wenn ein mißglückter Selbſtmordverſuch vorausging und äußere Verletzungen hinterließ. Hildebrand erlebte einen Fall, bei dem jemand am Ufer eines Fluſſes entlang ging, ſich eine Schlinge, die an einem benachbarten Baum befeſtigt war, um den Hals legte und ſich dann in den Kopf ſchoß. Hofmann erwähnt in ſeinem Lehrbuch eine Reihe von Fällen, bei denen ſich an Erhängten Stiche in der Herzgegend (Casper), Einſchuß in die Schläfe (Hofmann), ins Geſicht, Schnittwunden am Halſe (Taylor) und Hiebwunden am Kopfe vorfanden. Sehr lehrreich iſt der Fall Helfer. An der Leiche wurden feſtgeſtellt: zwei Strangulationsfurchen, von denen eine ungefähr waagerecht verlief, am Hinterkopf eine dreiſtrahlige, umgekehrt y-förmige, klaffende Wunde, deren Schenkel unter gleichen Winkeln zuſammenſtießen und unter der das knöcherne Schädeldach muldenförmig eingedellt war, Blutungen in die Weichteile des Halſes und ein Schildknorpelbruch. Auf Grund der gerichtlichen Obduktion wurde die Vermutungsdiagnoſe auf Mord geſtellt, die aber nicht mit dem übrigen Beweismaterial zu vereinbaren war. Durch eine erneut vorgenommene Tatortbeſichtigung wurde eine Klärung herbeigeführt. An der gedrechſelten Verzierung eines Schrankes ſtellte man vertrocknete Blutſpuren und Haare feſt. Der Abdruck dieſer Stelle hatte die oben angegebene y-förmige Geſtalt. Bei einem erſten Erhängungsverſuch war der Strick geriſſen und der Kopf auf dieſe Kante aufgeſchlagen.

Erhängung nach vorheriger Tötung.

(Poſtmortales Erhängen.)

Schrader berichtet von einem Fall, der eine ſonderbare Wandlung vom Selbſtmord nach der erſten ärztlichen Leichenſchau zum „zweifelsfreien Selbſtmord“ nach der gerichtlichen Obduktion durchmachte und ſchließlich durch das Eingreifen von F. Pietrusky als Mord geklärt wurde. Die 15jährige, immer lebensluſtige Dienſtmagd Martha M. wird eines Tages erhängt im Garten aufgefunden. Die Leiche hängt am Aſt eines Baumes 1 m vom Stamm entfernt. Eine Leiter oder ein anderer Gegenſtand, um an den Aſt zu gelangen, iſt nicht vorhanden. Der hinzugerufene Arzt ſtellt an der bereits abgenommenen Leiche eine Strangfurche von typiſchem Verlauf feſt, eine friſche Wunde an der rechten Unterlippe deutet er als Bißwunde. Weiter findet er, daß aus der Scheide etwas Blut tropft, daß beide Kniegelenke blau verfärbt und leicht geſchwollen ſind und daß die linke Wade grüne Auflagerungen trägt. Die vorgenommene gerichtliche Obduktion hat das bereits oben angeführte Ergebnis. Auffällige und bei der Klärung des Falles ungenügend berückſichtigte bzw. falſch bewertete Befunde waren die im Obduktionsbereicht angeführten Hautabſchürfungen am rechten Handrücken, ſowie an der rechten Unterkieferſeite, die Blutpunkte an der Innenſeite der weichen Schädeldecken („das Periooſt war wie beſät mit kleinen roten Flecken hauptſächlich in der vorderen Hälfte“). Ferner waren erwähnt ein Bruch des linken Zungenbeinhornes, am Hymen ein tiefer, friſcher Defloratiionseinriß und eine beginnende Menſtruation. Ein des Mordes verdächtiger Knecht legte ſchließlich ein Geſtändnis ab. Er gab zu, die Magd zuerſt vergewaltigt zu haben. Um ſie am ſchreien zu hindern, habe er ihr den Mund zugehalten. Bei der heftigen Gegenwehr der Magd ſei ſeine Hand vom Mund über das Kinn abgerutſcht. Dann ſei die Magd plötzlich ſtill geweſen. „Mir fiel ein, daß ich ſchon öfters gehört hatte, daß Ermordete aufgehängt worden ſeien, um einen Selbſtmord vorzutäuſchen.“ — Ein dem Trunke ergebener Rentner wird eines Morgens an einem Bettpfoſten erhängt aufgefunden. Eigentümlich war der Verlauf des Stranges, der vorne durch den

geöffneten Mund zog. Die oberflächlichen Hautabſchürfungen an der Leiche erklärt man dadurch, daß er wahrſcheinlich in betrunkenem Zuſtande gefallen ſei. Die in der Wohnung auffallende Unordnung führte man ebenfalls auf ſeine Trunkenheit zurück. Auf Anzeige hin kam nach drei Jahren der anfänglich als Selbſtmord entſchiedene Fall zur gerichtlichen Obduktion. Es konnte noch ein Bruch des Zungenbeines feſtgeſtellt werden, bei dem zwar die Frage der vitalen bzw. poſtmortalen Entſtehung offen bleiben mußte. Der Täter war geſtändig und gab an, den Rentner zuerſt erwürgt und dann im dunklen Zimmer aufgeknüpft zu haben (K e f e r ſ t e i n).

Eine in den 60iger Jahren ſtehende Frau wird auf dem blutbefleckten Fußboden ihres Schlafzimmers liegend mit einem um den Hals geſchlungenen und an der Türklinke befeſtigten Strick angetroffen. Bei der ärztlichen Unterſuchung fanden ſich Kratz- und Würgeſpuren am Halſe. Aus einem Schrank war Geld entwendet (P e ß l e r).

Ein Oberwachtmann der Wiener Polizei erwürgt ſeine Frau und hängt die Leiche zur Vortäuſchung eines Selbſtmordes auf. Nach dem Bericht der Mordkommiſſion lag „zweifelsohne ein Selbſtmord" vor. Dabei ſtellte ſich heraus, wie aus einem Zwiegeſpräch zwiſchen Haberda und dem Polizeiarzt während der Gerichtsverhandlung hervorgeht, daß die Leiche bei der amtsärztlichen Beſichtigung nicht einmal völlig entkleidet wurde. Auf Mordgerüchte hin wird die Leiche kurz vor der Beerdigung beſchlagnahmt und die Obduktion angeordnet. Die Leiche befand ſich bereits in einem Zuſtande hochgradigſter Verweſung, ſo daß kleine Verletzungsſpuren an der äußeren Haut bis zur Unkenntlichkeit verwiſcht ſein konnten. Überraſchend war aber der Befund eines doppelten Ringknorpelbruches mit ausgedehnten Blutunterlaufungen in den Weichteilen des Halſes. Da die Ermordete erſt 24 Jahre alt war und das Kehlkopfgerüſt, wie die Unterſuchung gezeigt hat, ungemein elaſtiſch und nicht im geringſten ſpröde oder brüchig war, kann die Verletzung des Ringknorpels nach Anſicht von H a b e r d a nicht durch Erhängen, ſondern nur durch Erwürgen, vielleicht auch Erdroſſeln erzeugt worden ſein. Nach der Verurteilung war der Täter geſtändig (E i c h b e r g , W e r k g a r t n e r).

Eine Ehefrau tötet ihren Gatten durch Erwürgen, ſchleppt die Leiche auf die Bodenſtiege und knüpft ſie mit einem von einem Korb abgeſchnittenen Traggurt auf. Außer verdächtigen Spuren am Tatort haben wir einen äußerſt typiſchen Sektionsbefund: Über dem rechten Stirnhöcker und in der Umgebung des linken Auges bis zum linken Ohr kleine, rundliche und unregelmäßige Hautabſchürfungen mit durchweg deutlicher Suffuſion im Unterhautzellgewebe. Eine Gruppe von 10 nebeneinander angeordneten größtenteils ſuffundierten Hautabſchürfungen erſtrecken ſich vom Kinn bis zum linken Unterkieferwinkel. Von den Naſenöffnungen und der Oberlippe verlaufen zwei parallele Streifen angetrockneten Blutes in aufſteigender Richtung zur rechten Stirn-Schläfengegend. In den Bindehäuten beider Ober- und Unterlider ſowie in der Konjunktiva des rechten Augapfels finden ſich zahlreiche, dichtſtehende Ecchymoſen. Unterhalb der tief einſchneidenden, ſymmetriſch aufſteigenden Strangfurche liegen auf der linken Halsſeite rundliche, bogenförmige bis 1 cm lange Hautabſchürfungen, eine Gruppe ähnlicher Hautveränderungen an der linken Nackenſeite unterhalb des Knoteneindrucks, Quetſchungen über beiden Schlüſſelbeingruben und Schulterblätter, Kratzer am Handrücken. Als wichtige Ergebniſſe der Unterſuchung der inneren Organe ſeien folgende Befunde angeführt: zahlreiche Ecchymoſen am Zungengrunde und an der Epiglottis, eine Fraktur beider oberen Kehlkopfhörner mit geringgradiger Suffuſion in die Umgebung, einzelne Blutaustritte in den tieferen Schichten der Halsmuskulatur entſprechend den Hautabſchürfungen an der linken Halsſeite, ein kleiner Intimariß unterhalb der Teilungsſtelle der rechten Arteria carotis, zahlreiche ſubpleurale Ecchymoſen (L a v e s).

Ein Poſtſchaffner erwürgt anläßlich eines häuslichen Streites ſeine Ehefrau und hängt ſie nachträglich auf, um den Mordverdacht von ſich zu lenken. Als Hinweiſe auf ein nachträgliches Erhängen der Leiche werden erwähnt die durch die Mordkommiſſion rekonſtruierte, merkwürdige Stellung der beim Eintreten bereits abgeſchnittenen Leiche (hockende Stellung, Strick an der Türklinke befeſtigt, Hals nur 41 cm vom Erdboden entfernt), Einklemmung der Haare in die Schlinge, ſowie Schleiffpuren am Oberſchenkel und am Bauch. Für Erwürgen ſprechen außer einer während des

Lebens entſtandenen Hautabſchürfung am Kinn ein bei der Sektion gefundener Bruch der Schildknorpelhörner mit Blutung in die Umgebung. Nach Angabe des Verfaſſers darf eine ſolche Verletzung deshalb nicht als Folge des Erhängens angeſehen werden, weil nach der Stellung der Leiche zu urteilen ein ſehr heftiges Zuſammenziehen der Schlinge bei dem Erhängen nicht in Frage kam. (Weimann).

In dem nachfolgend geſchilderten Fall von Gattenmord konnte durch die gerichtliche Obduktion einwandfrei Erwürgen als Todesurſache und poſtmortales Erhängen feſtgeſtellt werden. Am Hals fanden ſich deutliche, blutunterlaufene Würgeſpuren und im Geſicht eine Reihe von nachweislich vital entſtandenen kleinen Verletzungen. Die Unterlippe war geſchwollen und genau den vorhandenen Eckzähnen gegenüber eingeriſſen, was die Annahme berechtigte, daß gegen den Mund des Opfers ein heftiger Schlag oder Druck erfolgt war. Nach den vorgefundenen Brüchen des Zungenbeines und des Schildknorpels, ſowie nach den ſtarken Blutunterlaufungen unter den äußeren Verletzungen mußte der Würgeakt unter Anwendung großer Kraft vorgenommen worden ſein. Die ſehr ausgedehnte blutige Durchtränkung der Weichteile über dem Hinterhaupt ließ die Vermutung zu, daß das Opfer beim Würgeakt gegen einen feſten Gegenſtand, etwa gegen den Fußboden, gedrückt wurde. Für das Aufhängen des Opfers nach dem Tode ſprach das Fehlen von Blutungen in dem zwiſchen den beiden Strangfurchen gelegenen Zwiſchenkamm. Von der Tatortbeſichtigung bemerkenswerte Befunde waren der Knoten, der ſo kunſtgerecht angelegt war, wie es nur eine ſehr geübte Hand vermag (der Täter war Weber) und ein ½ m von der Leiche entfernt liegender Stuhl, der derart auffällig hingelegt war, daß der Verdacht auf Vortäuſchung eines Selbſtmordes augenſcheinlich war (Peßler).

Einen kriminaliſtiſch intereſſanten Fall führt Kenyeres an, der Obduktionsbericht fehlt leider. Die altersſchwache, kränkliche Frau eines Müllermeiſters wurde in einer Kammer erhängt aufgefunden. In der Nähe ihrer Füße lag ein umgeſtürzter Stuhl am Boden. Die Kammer beſaß nur eine einzige Tür und ein kleines Fenſter mit dichtem Eiſengitter. Die Tür war von innen mit einem Riegel

und auch mit dem Schlüſſel, der am Boden lag, geſperrt. Es wurde Selbſtmord feſtgeſtellt und die Leiche begraben. Das Geſtändnis des Ehemannes klärte ſchließlich den Sachverhalt. Er hatte ſeine Frau erwürgt, die Leiche in die Kammer geſchleppt, mit Hilfe einer Leiter aufgehängt und ihr den Stuhl zu Füßen gelegt. Nach Verlaſſen der Kammer hatte er die Tür von außen mit dem Schlüſſel zugeſchloſſen und dann den Schlüſſel durch das Fenſter in die Kammer zu Füßen der Leiche geworfen. Mit einer langen Stange ſchob er gleichfalls durch das Fenſter den Riegel vor (K e n y e r e s).

Droſſelung, Erwürgung, Verſchleppung mit nachträglichem Aufhängen eines 60jährigen Grundbeſitzers. Sektionsbefund: im Geſicht ſind der Naſenrücken und die linke Geſichtsſeite abgeſchunden und blaurot verfärbt; ebenſo ſind abgeſchürfte und verfärbte Stellen an der Stirne und in der linken Schläfengegend vorhanden. Alle dieſe Stellen ſind beim Einſchnitt blutunterlaufen. Am Halſe iſt außer einer Strangfurche, die wie eine gewöhnliche Droſſelfurche verläuft, noch eine zweite Furche, die durch den Mund hindurchgeht. Die Mundwinkel ſind eingeriſſen. Am Vorderhalſe finden ſich zahlreiche, ſtreifige, parallele Abſchindungen an der linken Halsſeite, während rechts tiefere, aber weniger zahlreiche, zum Teil deutlich bogenförmige, mit vertrockneten Blutkorken bedeckte Abſchindungen (Nagelſpuren) vorhanden ſind. Innere Beſichtigung: linker Kopfnicker in ſeiner Scheide und ſeinen beiden unteren Köpfen blutig durchtränkt, zahlreiche Blutaustritte zwiſchen den Muskeln des Vorderhalſes, namentlich in den äußeren Kehlkopfmuskeln, Blutungen in die vergrößerte Schilddrüſe, Abbruch der Spitzen der großen Schildknorpelhörner mit Blutergüſſen in die Umgebung. In der Mitte des Bruſtbeines eine umfangreiche Hautabſchürfung, in dem darunter gelegenen Gewebe eine faſt handtellergroße Blutung (der Täter kniete beim Würgeakt auf der Bruſt des Überfallenen) (K r a t t e r).

Mit einer nicht zu überbietenden Kaltblütigkeit ging ein Knecht bei der Ermordung einer vermeitlich von ihm ſchwangeren Magd zu Werke. Auf einem zur Verwirklichung ſeines Mordplanes verabredete Stelldichein übt er mit dem Mädchen einen vollendeten Beiſchlaf (Nachweis von menſchlichen Samentierchen in dem friſch

angezogenen Hemd der Magd und an dem des Knechtes) und legt dem ahnungslosen, noch in seinen Armen liegenden Mädchen hinterrücks einen Strick um den Hals, drosselt es und hängt es an einem 30 m entfernt stehenden Baum auf. Die Sektion förderte, wenn auch in geringem Maße, Spuren eines stattgefundenen Kampfes zutage in Form einer Abschürfung und eines Blutergusses an der Hornhaut des linken Auges, eines Blutergusses am unteren rechten Augenlid, einer blutunterlaufenen Stelle an der linken Seite des Halses, einiger Hautabschürfungen am Unterkiefer und an der Stirne. Schwanger war die Magd nicht gewesen. An den Kleidungsstücken der Magd gefundene Haare werden durch mikroskopische Untersuchungen als solche des Knechtes bzw. eines der Pferde seines Dienstherrn festgestellt. Schwer in die Wagschale fallend war auch der Tatortbefund: Art des Strickes (Jutestrick mit Messingring, wie man sie an Pferdegeschirren findet), kunstvoll angelegter Knoten, 2 tief einschneidende Rillen an 2 übereinander stehenden Ästen des Baumes (die Leiche war bei Befestigung am unteren Ast nicht freischwebend), Eindrücke von Händen und Füßen, Schleifspuren auf dem Boden (P e ß l e r).

Ein Bahnwärter fand die Leiche eines 21jährigen Mädchens an einer Kiefer in hockender Stellung hängend vor. Das Strangwerkzeug war aus Streifen einer Schürze, eines roten Taschentuches und aus gelben Zigarrenbändern hergestellt. Da die Leiche mehrere, wenn auch nicht erhebliche Hautabschürfungen und blutunterlaufene Stellen im Gesicht zeigte, da ferner der Waldboden in der Umgebung der Leiche stellenweise aufgewühlt war, erhoben sich Bedenken gegen die Annahme eines Selbstmordes. Diese wurden durch die Obduktion vollkommen gerechtfertigt. Bei der äußeren Besichtigung wurde festgestellt: an der Vorderseite des Halses in der Höhe des Kehlkopfes zahlreiche, unregelmäßige Hautabschürfungen und zwei, etwa 3 mm breite, rinnenförmige Vertiefungen der Haut, die den ganzen Hals umkreisten und sich über den Kopfnickern kreuzten. Eine dritte solche Vertiefung war an der vorderen Halsseite nach dem linken Ohr zu aufsteigend vorhanden. Auf den beiden oben angegebenen horizontalen Strangfurchen fußend, wurde Mord durch Erdrosseln mit nachträglichem Aufhängen der Leiche

angenommen. Als Täter wurde ein Zigarrenmacher ermittelt. (Neſſel).

Auf Mord durch Erdroſſeln mit nachträglichem Aufhängen der Leiche wird geſchloſſen aus dem Verlauf der Strangfurchen, von denen eine horizontal verlief, während die Schenkel der anderen zum Nacken hin aufſtiegen. Auf dem Handrücken der Täterin fanden ſich einige in gleichen Abſtänden von einander liegende, punktförmige Wundſchorfe, welche von Verletzungen herrührten, welche die Erdroſſelte im Abwehrkampfe mit ihrem Kamme geſetzt hatte (Kley).

Der Vollſtändigkeit halber verweiſe ich auf einen etwas unklaren Fall von Erdroſſeln mit nachträglichem Aufhängen der Leiche, der im deutſchen Schrifttum nur in einem Referat behandelt wird (Mirto Dominico, Ferdinando Nicoletti).

Im Gegenſatz zum Mord durch Erdroſſeln und Erwürgen mit nachträglichem Aufhängen der Leiche, bei denen die Sektionsbefunde die Diagnoſe oft nicht zu ſichern vermögen, iſt dieſe im allgemeinen leichter zu ſtellen bei Tötung auf mechaniſche Art.

In einem von Deveaux mitgeteilten Fall entdeckte man bei näherer Unterſuchung einer aufgehängt vorgefundenen Frauenleiche unter der linken Bruſt eine kleine rundliche Wunde, welche das Herz durchdrang und mit einem ſtarken Bluterguß verbunden war. Ähnlich war der Sachverhalt in einem von Groß mitgeteilten Fall. Ein Mann hatte ſeiner Frau, als ſie verrauſcht war, eine lange Nadel ins Herz geſtoßen und durch den aufgedrückten Finger jede Blutung nach außen verhindert. Dann hatte er die Leiche aufgehängt. Ein Selbſtmord konnte um ſo leichter angenommen werden, da die einzige Wunde durch die ſehr gut entwickelte Bruſt verborgen wurde. Nur dadurch, daß ſich der Mann im Rauſch ausplauderte, kam das Verbrechen an den Tag. (Schmidtmann)

Nach Kaſper wurde ein Matroſe in einem Bordell durch einen Meſſerſtich getötet und ſeine Leiche von den Mädchen, die den Fall vertuſchen wollten, mit einem friſchen Hemd bekleidet und aufgehängt. (Hofmann-Haberda).

Maſchka ſtellte an einer mit Vorſicht abgenommenen Leiche eines Jungen eine Schädelfraktur mit ausgedehntem Blutaustritt feſt. (Hofmann-Haberda).

Lafargue, der einen an einer Eiche in nahezu ſitzender Stellung erhängt aufgefundenen Bienenzüchter unterſuchte, ſtellte nach Abnahme der Schutzmaske, deren Viſier den Scheitel, und deren Leinwand das Geſicht bedeckte, einen durch den Mund verlaufenden Strang und hinter dem linken Ohr eine ſuffundierte Quetſchwunde feſt, unter der der Schädel zertrümmert war. (Hofmann-Haberda).

Mord durch Erhängen.

Lacassagne gibt im Schrifttum den erſten einwandfreien Mord durch Erhängen an einer erwachſenen Perſon an. Das Opfer war der Advokat Gouffet, Täter das 15jährige Mädchen Gabrielle Bompard und ihr Geliebter, der 56jährige Kaufmann Eryand. Gabrielle B. lockte Gouffet unter dem Vorwand eines Stelldicheins in ein zum Zwecke des Mordes beſonders hergerichtetes Zimmer, welches durch einen Vorhang in zwei Teile geteilt war. Über eine an der Decke befindliche Rolle legte man einen Strick derart, daß das eine Ende bis zur Kopfſeite einer Chaiſelonge in den Falten des Vorhangs verborgen herabreichte und das andere Ende auf der anderen Seite des Vorhanges herabhing, für die Hände des Geliebten Eryand beſtimmt. Unter Liebkoſungen legte G. B. dem Advokaten ihren Gürtel um den Hals, verband ihn mit dem einen Ende des Strickes, gab ein verabredetes Zeichen, und ohne noch einen Laut von ſich zu geben, wurde Gouffet in die Luft geriſſen. (Hofmann-Kenyeres).

Hildebrand berichtet von einem Mord durch Erhängen an einer erwachſenen Frau. Der Mörder wußte, daß die Frau, ſeine Hauswirtin, jeden Morgen an einer beſtimmten Stelle im Hauſe Holz zerkleinerte. Er brachte an dieſer Stelle in der Wand einen Haken an. Als die Frau eines Morgens wieder zu hacken anfing, warf er ihr eine Schlinge um den Hals und hing ſie ſofort an den Haken. Um den angeblichen Selbſtmord zu verheimlichen, ſchnitten die Hausbewohner die Leiche ab und legten ſie ins Bett. Ein herbeigerufener Arzt ſtellte einen Leichenſchein über Tod durch Herzſchlag aus (Hildebrand).

L i m a n n begutachtete einen in dieſe Gruppe gehörenden Fall: Ein 34jähriges Mädchen wird an der Türklinke erhängt aufgefunden. Haare und Kleider waren in Unordnung, in dem Auffindungszimmer fanden ſich Blutflecken. Ein zugezogener Arzt ſtellt die Diagnoſe auf Selbſtmord. Bei der Obduktion wurde am linken Auge eine Sugillation feſtgeſtellt, die von einem Schlage herrühren konnte, dazu Hautabſchürfungen am Halſe, aus denen man auf Würgeverſuchte ſchließen konnte. Limann erklärt den Fall dahin, daß das Mädchen durch den Schlag und das Würgen bewußtlos erhängt worden ſei (H e l f e r).

Ein Bauernburſche wirft der von ihm geſchwängerten 18jährigen Geliebten unverhofft hinterrücks eine vorbereitete Schlinge um den Kopf, ſtößt ſie von der Brücke, auf der beide ſtanden, in einen Bach hinunter und befeſtigt den Strick am Brückengeländer. In dieſem Fall war ſchon auf Grund des Obduktionsbefundes der Verdacht auf Mord vorhanden. Es fand ſich eine hinter dem rechten Ohr aufſteigende Strangfurche mit einer kleinen Blutung am oberen Rand des rechtsſeitigen Aſtes. Stauungserſcheinungen oder Blutungen waren an den Kopfweichteilen nicht vorhanden. Am Geſicht und am Naſenrücken fielen einige oberflächliche Abſchürfungen und eine blutunterlaufene Rißquetſchwunde auf. Der Verdacht wurde noch durch zwei andere Beweisſtücke beſtätigt. Die Art der Knotung des Strickes am Brückengeländer war derart, daß ſie nur bei belaſtetem einem Strickende und vom Brückengeländer aus in dieſer Form auszuführen war. Dazu war der Strick ſo geknotet, wie man in der Heimat des Täters die Viehſtricke anbindet. Außerdem ließ die Tatſache, daß das Mädchen dicke Handſchuhe trug und in dem linken einen großen Hausſchlüſſel verwahrt hatte, die Schürzung des Knotens in oben beſchriebener Form als ganz unwahrſcheinlich erſcheinen (S ch w a r z a ch e r).

Ein Gattenmord durch Erhängen, der ſchon bei der erſten Beſichtigung als ſolcher hätte geklärt werden können, wurde vom Amtsarzt infolge oberflächlicher Tatort- und Leichenbeſichtigung als Selbſtmord entſchieden. Durch eine von der Polizei vorgenommene wiederholte Überprüfung aller zur Verfügung ſtehenden Befunde ſtellten ſich als belaſtende Tatſachen heraus: einige in den Strick

eingebundene Frauenhaare, die, wie die mikroſkopiſche Unterſuchung zeigte, von der Erhängten ſtammten, ein angeblich von der Gattin geſchriebener Abſchiedsbrief, der aber deutlich die Schriftzüge des Gatten aufwies, die Äußerung des Gatten bei der Rückkehr zu ſeiner Geliebten: „Jetzt können wir heiraten“. In ſeinem Geſtändnis gab der ſchon länger von ſeiner Gattin getrennt lebende Täter an, zur Ausführung des Mordes ſeine Frau beſucht zu haben. Seine Abſicht konnte er erſt kurz vor der Abreiſe auf dem Wege zum Bahnhof verwirklichen. „Er dreſſierte ſie ſolange, bis ſie den Kopf in eine von ihm mitgebrachte und an einem Baum befeſtigte Schlinge legte, worauf er dann mit beiden Händen die Schultern ſeiner Gattin niederdrückte und die Flucht ergriff“ (H ö p l e r). Dieſe Schilderung des Herganges der Tat ſcheint nicht in allen Teilen der Wirklichkeit zu entſprechen.

Der Fall des Förſters Bohl nimmmt dadurch eine Sonderſtellung ein, weil K i p p e r meint: „Dieſem einzigen mir aus dem Schrifttum bekannten einwandfreien Fall des Mordes einer erwachſenen Perſon durch Erhängen (gemeint iſt der Fall Gouffet) will ich hier die Ermordung des Förſters Bohl anſchließen“, während S t r a ß m a n n in einem Referat über dieſen Fall den eigentlichen Mord durch Erhängen in Frage ſtellt und an einen Mord durch Erdroſſeln bzw. an eine Kombination von Mord durch Erhängen und Erdroſſeln denkt.

Aus dem Sektionsbericht und dem Hergang der Tat verdienen folgende Tatſachen der Erwähnung. Die Augenlider ſind geduníen und bläulich rot verfärbt, die Bindehäute zeigen beſonders am inneren Augenwinkel ſtecknadelkopf- bis faſt linſengroße Blutaustritte. In der Höhe des inneren Augenwinkels befindet ſich mitten auf dem Naſenrücken eine etwa linſengroße, bläulich-rote Hautabſchürfung Die Weichteile des Naſenrückens ſind bis 3 cm unterhalb dieſer Stelle geſchwollen und bläulich rot, ſo daß die ganze Naſengegend verdickt und verbreitert erſcheint, das darunter liegende Gewebe iſt blutdurchſetzt. Das Naſenbein iſt an der linken Seite eingedrückt, das Ende des linken Zungenbeinhorns iſt etwa 1 cm von der Spitze entfernt eingeknickt. Nach den Angaben der Täter war es zunächſt zu einem Handgemenge zwiſchen dem Förſter und den beiden von

ihm überraſchten Holzdieben (Vater und Sohn) gekommen, bei dem der Förſter ſchließlich überwältigt wurde. Man drückte dem Förſter die Kehle zu, dann erhielt er wuchtige Fauſtſchläge auf Kopf und Naſe, die ihn unfähig machten, weitere Gegenwehr zu leiſten. Der Vater legte dem Förſter einen Strick um den Hals, nahm dieſen über die Schulter und ſchleppte ſo den Förſter zu einem 20 m entfernt ſtehenden Baum, wobei ſein Sohn, der den Förſter an den Beinen gepackt hatte, ihm half. Hier wurde die Leiche des Förſters aufgeknüpft in halb ſitzender Stellung aufgefunden. Kipper nimmt an, daß durch das Schleifen zum Baume eine Droſſelung mit Bewußtloſigkeit eintrat, durch das Erhängen aber der Tod (Kipper).

Die von ihrer Umgebung als etwas einfältig hingeſtellte Frau eines Landwirtes wird erhängt vorgefunden, und nach Tatortbeſichtigung und Sektion ſtand der Entſcheidung Selbſtmord nichts entgegen. Der des Mordes verdächtige Gatte legt ſchließlich ein Geſtändnis ab. Bemerkenswert iſt die Vorbereitung zum Mord. Angeblich um einen Taubenſchlag zu bauen, richtet der Landwirt im Stall ein Gerüſt auf, wozu er zwei leere Zementfäſſer von 72 cm Höhe benutzt, über die er ein Brett legt. Er erſucht nun ſeine Frau, ihm dabei behilflich zu ſein. Nichts ahnend ſteigt ſie zu ihm aufs Gerüſt, er legt ihr ſcherzend eine Schlinge um den Hals, deren Ende er an einem 2,75 m über dem Boden befindlichen Haken befeſtigen wollte. Die Schlinge erwies ſich als zu kurz, ſo daß er die Frau noch emporheben mußte. Bei der Tat war ihm ſeine Schweſter behilflich. Der Einfalt der Frau (Schwachſinn) iſt es wohl zuzuſchreiben, daß keine Gegenwahr erfolgte (Laguna).

Ein Mord durch Erhängen wurde anfänglich als Selbſtmord aufgefaßt, weil der Getötete, ein geiſteskranker (Heberphrenie) Tagelöhner ſchon vorher einen Selbſtmordverſuch durch Erhängen vorgenommen hatte und der Leichenbefund keine Anhaltspunkte für fremde Einwirkung bot. Die hyſteriſche und geiſtig ebenfalls nicht voll zurechnungsfähige Ehefrau verriet ſich ſelbſt. Zur Vorbereitung der Tat befeſtigte ſie auf dem Speicherboden einen Strick an einem Durchzugsbalken in Form eines Flaſchenzuges, wodurch ſie ſich das Hochziehen der Körperlaſt erleichtern wollte. Sie lockte

ihren Gatten auf den Speicherboden, begann abſichtlich mit ihm zu ſtreiten, warf ihm die Schlinge um den Hals und zog ihn bis zum Zehenſtand empor. Der Getötete „hatte wie ein Ochs dageſtanden und ſich nicht gerührt". Infolge ſeiner Geiſteskrankheit befand er ſich alſo in einem Zuſtand vollkommener Gleichgültigkeit und Stumpfheit den Vorgängen der Außenwelt gegenüber, denn bei der geringſten Gegenwehr wäre die Tat unmöglich geweſen oder wenigſtens hätte die Leiche Zeichen eines ſtattgefundenen Kampfes in Form von Abwehrverletzungen gezeigt (M a y).

Ein weiterer Fall nimmt dadurch eine bemerkenswerte Stellung ein, weil nur ein Zufall das Verbrechen aufdeckte. Die Vorbereitung der Tat und deren Ausführung iſt genau die gleiche wie im oben angeführten Falle May. Auch in dieſem Falle geht aus der Schilderung des Verhaltens bei Ausführung der Tat, die die Täterin von ihrem Manne gibt („er ſtand da und ſagte gar nichts und ließ es einfach mit ſich geſchehen"), hervor, daß es ſich bei dem Opfer um einen ſchwer geiſteskranken Menſchen handelte, der nicht mehr begreifen konnte, daß es um ſein Leben ging. Geringe Cyanoſe und kleine Blutaustritte im Bereiche des Kopfes ſagen bei der aſymmetriſchen Lage des Stranges nichts. Der fünfjährige Sohn der Täterin antwortete auf die Frage, was er vom Tode des Vaters wiſſe, „von der Mutter aus ſolle er ſagen, daß der Vater ſich aufgehängt habe", fügte aber noch hinzu „die Mamma iſt aber dabeigeweſen, wie der Papa ſich aufgehängt hat" (O r t h).

Zwei einwandfreie Morde durch Erhängen an Erwachſenen, die ſich im vollen Beſitz der geiſtigen und körperlichen Fähigkeiten befanden, konnten erſt nach $9^1/_2$ Jahren durch Zeugenausſagen und Geſtändnis der Täter als ſolche aufgeklärt werden. Die Haupttäterin war eine Frau mit ausgeſprochen männlichen Charakterzügen, die meiſtens Männerkleidung trug und ſtändig die Pfeife im Munde hatte, weshalb ſie auch Pipàs (Pfeifenraucherin) genannt wurde. In zwei Fällen überrumpelten zwei Helfer läſtiggewordene Ehemänner, die „Pipàs" legte ihnen die Schlinge um den Hals. Der Strick wurde dann mit Hochheben des Opfers angeknüpft. In einem Falle geſchah die Tat ſogar vor den Augen der Kinder (K e n y e r e s).

Kenyeres weiß noch einen weiteren Fall anzuführen, über den aber nähere Angaben fehlen. Dieſer wurde durch einen Schüler von K. als Mord aufgeklärt, nachdem der Amtsarzt unter Annahme eines Selbſtmordes die Leiche bereits freigegeben hatte.

Eine völlig entkleidete Frauenleiche mit einer klaffenden Wunde am Kopf wird im Walde erhängt vorgefunden. Der Täter, ein ſoeben aus dem Zuchthaus entlaſſener Sträfling gab an, die Frau zuerſt mit einem Birkenknüppel bewußtlos geſchlagen zu haben. An den beiden darauffolgenden Tagen ſei er wieder zum Tatort gegangen und habe die Frau, da ſie noch lebte, ihrer Kleider beraubt und ſchließlich, da ſie auf Händen und Füßen fortkroch, erhängt. Die obduzierenden Ärzte ſahen dieſe Angaben als unwahr an, weil ſie nicht glauben konnten, daß die Frau mit der Wunde ſolange gelebt hatte. In einem Obergutachten der Prager Univerſität wurden die Angaben des Mörders als glaubhaft und wohl auch mit der Verletzung vereinbar angeſehen (Maſchka bei Helfer).

In dem von Borri mitgeteilten Falle wurde einer etwas ſchwachſinnigen 22jährigen Frau von ihrem Manne ein vorher über einen Querbalken gelegter Strick um den Hals geworfen, die Frau hochgezogen und der Strick angeknüpft. Die Leiche wurde freihängend mit den Füßen 5 cm vom Boden entfernt aufgefunden. Beide Hände waren zwiſchen Strick und Hals eingeklemmt. Das Abſtehen der Füße vom Boden, die Unmöglichkeit, den Kopf durch die angeknüpfte Schlinge zu ſtecken und eine friſche Schindung des Holzes neben der Stelle, wo die Leiche hing, ermöglichten die Feſtſtellung eines Mordes (Schmidtmann).

Kraft-Ebing erwähnt eine ſchwachſinnige Frau, die ſich widerſtandslos von ihrem Mane an einem Baum aufhängen ließ. Der Mordverdacht wurde verſtärkt durch die Tatſache, daß der Mann die Leiche nach der Tat verſcharrt hatte (Schmidtmann).

Ein Mann geht ſeiner Frau ſcheinbar auf den Beſchluß des Doppelſelbſtmordes ein, hängt ſie mit einer mehrfach genommenen langen Schnur an der Türklinke auf oder war ihr zum mindeſten dabei behilflich. Ein von ihm unter Nachahmung ihrer Schrift gefälſchtes Teſtament und der Umſtand, daß er ein paar Tage vor

ihrem Tode ein Mädchen als „Witwer" geheiratet hatte, deckte den Mord auf (Hofmann-Haberda).

Um die Zahl der mir zur Verfügung ſtehenden Fälle von Mord durch Erhängen zu vervollſtändigen, will ich noch auf drei bei Hofmann-Haberda nur ganz kurz vermerkte Fälle eingehen.

Paſſauer berichtet über Erhängen einer durch Schläge über den Kopf betäubten Perſon, Rehm über Ermordung eines alten Mannes durch Erhängen von ſeiner Schwiegertochter und Mayer über Tötung eines alten Mannes durch Erhängen in der Bukowina.

Zum Schluß will ich noch auf einen lehrreichen, äußerſt geſchickt angelegten Mordverſuch hinweiſen, der von der Polizeidirektion Nürnberg-Fürth mitgeteilt wird. Unter dem Vorwand hypnotiſcher Heilbehandlung ließ ein Laienbehandler ſein Opfer, mit deſſen Frau er ein Verhältnis unterhielt, einen Stuhl beſteigen, zog ihm unter Verabreichung hypnotiſcher Striche über Kopf und Hals eine vorbereitete Schlinge über den Kopf, befeſtigte ſie an einem vorher in der Wand angebrachten Haken und ließ den Mann abſpringen bzw. ſtieß ihn vom Stuhl. Nur dem Umſtand, daß der Haken ausrieß, iſt es zu verdanken, wenn der Anſchlag nicht gelang. Im anderen Falle wäre die Täuſchung wahrſcheinlich ſo vollkommen geweſen, daß weder Tatortbefund noch die Sektion einen Hinweis auf Mord gegeben hätten (Orth).

Bei einem ſo großen Kräfteverhältnis, wie es zwiſchen Erwachſenen und kleinen Kindern beſteht, ſtehen dem Mord durch Erhängen keinerlei Schwierigkeiten entgegen. Vielfach finden wir den Kindermord durch Erhängen beim erweiterten Selbſtmord. Haberda weiß eine Reihe von Fällen dieſer Art zu nennen, von denen ich einige anführen will. In Wien tötete ein Schneider ſeine fünf Kinder im Alter von 8 Monaten, 2, 6, 8, 9 Jahren und dann ſich ſelbſt durch Erhängen. Eine gleiche Tat beging ein geiſteskranker Schuldiener an ſeinen 6 und 13 Jahren alten Töchtern.

1926 ereignete ſich in Berlin der Fall Winterſtein. Eine geiſteskranke Mutter (Schizophrenie) nimmt nacheinander ihre ſchlaftrunkenen Kinder aus dem Bett, ſchlingt ihnen einen Strick um den Hals, hängt ſie an der Türklinke auf und ſtellt ſich ſogleich

nach der Tat der Polizei. Bei den getöteten Kindern handelte es ſich um drei Jungen im Alter von 4, 6 und 7 Jahren (Kipper).

Erhängen durch Zufall.

Nur kurz geſtreift ſei die vierte, bei den Erhängungsfällen zu berückſichtigende Möglichkeit, das Erhängen durch Zufall, welches in den meiſten Lehrbüchern mit der Angabe einiger bekannter Fälle abgetan wird. Erſt in neuerer Zeit hat Ziemke die Bedeutung auch dieſer Erhängungsart für die richtige Beurteilung einſchlägiger Fälle hervorgehoben. Die Veranlaſſungen, die zum zufälligen Erhängen führen, können ſehr verſchiedener Art ſein. Bei kleinen Kindern kommt ein zufälliges Erhängen dadurch zuſtande, daß ſie ſich losſtrampeln, aus dem Bettchen oder Kinderſtühlchen herauszuklettern verſuchen, ſich dabei zwiſchen Gitterbettſtäben, am Kinderſtühlchen oder in ſchlingenartig wirkenden Kleidungsſtücken verfangen (Hofmann, Langſtein, Liman, Taylor, Balter, Liman, Zeitler, Leuw). Im mittleren Kindesalter finden wir manchmal das rein zufällige Hineingeraten in einen ſtrangartigen Gegenſtand, ſei es beim Spielen, namentlich aber beim Schaukeln (Smith, Minovici, Smith). Bei den Kindern im Spiel- oder Schulalter kommt recht häufig die Nachahmung des Erhängungsvorgangs im Spiel „Räuber"-, „Hinrichtungs"-, „Scharfrichterſpiel" vor, die oft ein junges Leben fordert, weil die Kinder, wenn ſie ſehen, was ſie angerichtet haben, aus Angſt vor Strafe davonlaufen und ſo die Hilfe immer zu ſpät kommt. Im Gegenſatz zum zufälligen Erhängen bei Kindern, das eine relative Häufigkeit aufzuweiſen hat, finden wir Erhängung durch einen wirklichen Zufall bei Erwachſenen recht ſelten (Taylor, Zülch, Maſchka, Zimke). Hildebrand beobachtete einen ſehr merkwürdigen Unglücksfall. Ein Student wurde morgens in einem Stacketenzaun hängend tot aufgefunden. Er hatte offenbar im Zaun geſtanden, war ausgeglitten, mit dem Kopf in eine Lücke zwiſchen zwei Stacketen geraten und hier hängen geblieben.

Bei Erwachſenen ſpielen ſehr oft noch andere Gründe eine Rolle, die einen unbeabſichtigten Tod durch Erhängen herbeiführen. Haberda berichtet von einem Erhängungsfall als Ausgang eines

Scherzes. Ein Mann will ſeiner Frau dadurch einen Schrecken einjagen, daß er ſich eine an der Decke befeſtigte Wäſcheleine um den Hals legt, ſich auf einen Stuhl ſetzt, beim Warten auf ſeine Frau aber einſchläft und ſich ſo ſtranguliert. Allbekannt iſt der Fall des Schauſpielers Scott, der auf Jahrmärkten die Erhängung vorführte und dabei verunglückte (Taylor). Ander treibt wieder die Neugierde oder das Studium der Empfindungen beim Eintritt der Erhängung in den Tod. Zeitlich nicht allzu lange zurückliegend iſt die Suspenſion als Behandlungsmethode bei Nervenkrankheiten (z. B. Tabes, Paralysis agitans), der eine Reihe Todesopfer zuzuſchreiben ſind (Eiſenlohr, Worotynsky, Blocq). In manchen Fällen läßt ſich auch eine Beziehung zum Sexualleben bzw. ſexuellen Perverſitäten herausſtellen. Ziemke erwähnt in ſeiner Arbeit, daß die Suspenſion in gewiſſen Lokalen von Paris zur Anregung der geſchwächten Geſchlechtstätigkeit angewandt wird und daß ſie auch in den Harems der Türkei üblich und dort als die „letzte Freude des Alters“ bezeichnet wird. Aus dieſen Tatſachen heraus müßte die Frage des Auftretens wollüſtiger Ermpfindungen beim Erhängungstode bejaht werden. Auch die von Ertel, Cioban, Perthusiot, Ziemke veröffentlichten Fälle, bei denen Umſchnürungen der Geſchlechtsteile oder Einbeziehung der Geſchlechtsorgane in die Aufhängevorrichtung gefunden wurde, ſprechen ebenfalls dafür, daß das Erhängen zur Erhöhung der geſchlechtlichen Luſt angewandt wird und nur ein hinzugekommener unglücklicher Zufall den Tod herbeiführt. Auch bei Selbſtfeſſelungen aus ſexuellen Motiven iſt der zufällige Erhängungstod beobachtet worden (Kenyeres, Bluhm).

Eine beſondere Erwähnung erwähnt noch der von Zeitler veröffentlichte Fall, der einen der ſeltenen Spättodesfälle — im ganzen ſind 7 bekannt — darſtellt. Es handelt ſich um ein 1¼ Jahre altes Mädchen, das ſich mit der Schnur eines Spielzeuges ſtrangulierte und nach Löſung derſelben 16 Stunden ſpäter erſt unter kloniſchen Zuckungen und Krampferſcheinungen bei völliger Bewußtloſigkeit während der ganzen Zeit nach Befreiung aus der Schlinge zum Exitus kam.

Eigene Beobachtung.

Fall Ella A.

Am 26. 4. 1935 morgens gegen 6½ Uhr wurde in der Scheune des Waiſenhauſes Schm. bei S. der 17jährige weibliche Zögling Ella A. von dem dort in der Landwirtſchaft beſchäftigten Oberknecht P. M. erhängt aufgefunden. Außer dem Oberknecht P. M. hatte bis zum Eintreffen der Polizei nur der Knecht K. F. den Tatort betreten.

Die Ella A. wurde in nachfolgend geſchilderter Weiſe vorgefunden: Die Leiche hängt an einem fingerdicken Strick, welcher an einem 2,87 m über dem Erdboden befindlichen Balken befeſtigt iſt. Unter dem Balken ſteht eine Dreſchmaſchine, die in der Höhe bis auf 95 m an den Balken heranreicht und vom Balken 74 cm in das Scheuneninnere entfernt ſteht. An die Dreſchmaſchine iſt eine Leiter angelehnt. Weder in der Umgebung der Füße waren in der umherliegenden Spreu Spuren nachzuweiſen, noch fanden ſich ſolche am Balken. Der Strick, an dem die Leiche hängt, iſt ſtraff angezogen. Die Leiche ſteht mit beiden Füßen auf dem Boden und zwar ſind die Beine im Kniegelenk etwas gebeugt. Die Beſichtigung der Kleidung ergibt, daß dieſe auf der Rückenſeite ſtark mit Heu- bzw. Srtohſtaub beſchmutzt iſt. Beſonders deutlich zeigt ſich dieſes am Geſäß, an den Schulterblättern und an den Armen. Der rechte Oberärmel iſt ſtreifenweiſe mit Staub bedeckt, beide Unterärmel ſtark verſtaubt. An den Strümpfen und an den Schuhen findet ſich kein Staub, wohl aber eingetrocknete Dreckſpritzer. Der rechte Schuh zeigt eine friſche Auflagerung von lehmartigem Dreck, welcher an der Außenſeite fehlt. Dieſe Stelle macht den Eindruck, als ob mit einem anderen Schuh die Dreckauflagen abgetreten worden wären. Im Haar finden ſich einige kleine Strohteilchen. Die Leiche trägt eine Schürze, deren Träger ordnungsgemäß befeſtigt ſind, die Schürzenbändel laufen nach hinten zuſammen und ſind teilweiſe entknotet. Die Leiche hängt mit dem Geſicht zum Scheuneninneren gekehrt, wird daher, um die Vorderſeite deutlich ſichtbar zu machen, herumgedreht und in dieſer Stellung photographiert. Unter den beſſeren Lichtverhältniſſen läßt ſich jetzt auch am linken Srrumpf

und an der Außenſeite des linken Schuhes eine Staubauflagerung nachweiſen. Ferner wird jetzt am Saum des Kleides in der Gegend des linken Knies lehmartiger Schmutz feſtgeſtellt. Dieſe Tatſache läßt die Annahme begründet erſcheinen, daß die Ella A. vor dem Tode mit dem linken Knie noch aufgekniet hat.

Hierauf wurde der Strick durchſchnitten und die Leiche auf eine Bank gelegt. Die anſchließende amtsärztliche Unterſuchung hatte folgendes Ergebnis: Die Leiche befindet ſich in allen Gelenken in Totenſtarre. Das Geſicht zeigt blaßgraue Verfärbung, die Zähne ſind feſt aufeinandergepreßt, die Zunge ragt in etwa 3 cm Breite und 1 cm Länge über die Zahnreihe hinaus. Die Zähne ſind feſt in die Zunge eingepreßt. Beide Lippen ſind livide verfärbt, die Unterlippe hat einen mehr dunkel blaß-roten Ton. Über die Unterlippe hängen einige Tropfen zäh-flüſſigen Speichels, von dem auch das Kleid vorne links in einer Ausdehnung von 35 cm bedeckt iſt. Die rechte Backe trägt in der Mitte zwiſchen Kinn und Ohr eine etwa bohnengroße Hautabſchürfung, eine ähnliche, etwa linſengroße befindet ſich unter dem Kinn. Die Strangmarke verläuft rings um den Hals. Der Knoten der Schlinge liegt rechts vor der Nackenmitte. Die Strangmarke iſt dunkel gelbraun und zeigt an der linken Kiefergrenze (oberer Rand der Stangmarke) feine Blutpunkte in der Haut, welche wenig ausgeſprochen ſind. Dicht unterhalb der Strangmarke in der Höhe des Kehlkopfes befinden ſich in einer Ausbreitung von 2 cm etwa graupengroße Bläschen, die mit gelbklarer Flüſſigkeit gefüllt ſind. Nunmehr werden die Kleidungsſtücke der Reihe nach aufgeſchnitten, und es wird feſtgeſtellt, daß der Unterrock, Schlupfhoſe, Leibchen und Strümpfe richtig befeſtigt und angezogen ſind. In der Schlupfhoſe finden ſich in der Höhe der Geſchlechtsteile einige Blutstropfen, ſowie in dem der Analöffnung anliegenden Teil des Hemdes Exkremente. Am linken Oberſchenkel zeigt ſich 3 cm unterhalb der Hüftbeuge eine kaum ſtecknadelkopfgroße Hautabſchürfung. Die linke Hüftbeuge, ſowie das äußere des Geſchlechtsteiles tragen Blutſpuren. Die Schamlippen ſind feſt geſchloſſen, auch im Scheidenvorhof ſind Blutſpuren vorhanden. Das Jungfernhäutchen iſt an der linken Seite eingeriſſen.

Über die Perſon der Ella A. erfährt man von der Anſtaltsleitung und dem in der Umgebung der Ella A. beſchäftigten Perſonen, daß ſie ſich ſeit einigen Jahren in der Anſtalt Schm. aufhält. Zuerſt war ſie dort als Fürſorgezögling, ſpäter wurde ſie als Hausmädchen beſchäftigt. Ella A. iſt ein uneheliches Kind, ihre Mutter ſtarb vor einigen Jahren. Ihr Vater lebt in Fr. und kümmert ſich ebenſo wie die Verwandten wenig um die Ella A. Der Grund für dieſes Verhalten iſt teils in der Armut der Angehörigen zu ſuchen, teils aber auch vielleicht dadurch zu erklären, daß keiner die Ella A. gerne aufnahm, weil ſie Bettnäſſerin war. Die Anſtaltsleitung ſchildert die Ella A. als zuverläſſig, ehrlich und ordentlich. Doch ſoll ſie bei kleinen Vorkommniſſen plötzlich aufflammenden Jähzorn und anhaltende Verärgerung gezeigt haben. Verkehr mit Jungen der Anſtalt oder anderen Männern ſei nie beobachtet worden. Als ausgeſprochen ſchwermütig wird ſie nicht bezeichnet. Aufgefallen iſt in der letzten Zeit häufiges Erbrechen. Zum letzten Mal wurde ſie am 25. 4. 1935 abends gegen 20½ Uhr in der Küche der Anſtalt geſehen. Irgend etwas Auffälliges ſoll an dieſem Abend nicht bei ihr feſtgeſtellt worden ſein. Soweit bekannt, ſind ihr keine niederdrückenden Nachrichten zugegangen, auch lag ſie nicht mit anderen Anſtaltsinſaſſen in Streit.

Da nach dem bisherigen Unterſuchungsergebnis Mord oder Selbſtmord bei der erhängten Ella nicht geklärt iſt, wird das Inſtitut für ſoziale und gerichtliche Medizin in Bonn zur Leichenöffnung herangezogen.

Sektionsprotokoll.

A. Äußere Beſichtigung.

1. 1,52 m große weibliche Leiche.

2. Die Totenſtarre iſt mit Ausnahme der Fußgelenke gelöſt.

3. Die behaarte Kopfhaut iſt unverletzt.

4. Die Ohröffnungen ſind frei vom fremden Inhalt, in der linken Naſenöffnung haftet locker ein ganz kleines Stückchen Stroh.

5. Die Lippen ſind leicht geöffnet, ebenſo die Zahnreihen, die Zunge liegt mit der Spitze zwiſchen den Zahnreihen, das Kinn erſcheint leicht nach rechts verſchoben.

6. Die Schleimhaut der Oberlippe iſt unverletzt, an der Schleimhaut der Unterlippe finden ſich 3 linſengroße bläuliche

Flecken, welche am Schnitt keine Blutergüſſe in der Gewebstiefe zeigen. Beide Augenbindehäute zeigten im Bereich der Oberaugenlider gleichmäßige gelbweiße Schleimhautfarbe. Von der Schleimhautfalte des Oberlides an finden ſich dagegen zunehmend ſtecknadelſpitz- bis ſtecknadelkopfgroße, punktförmige dunkelrote Fleckchen. Sie nehmen allmählich an Zahl zu, ſo daß die Schleimhaut beider Unteraugenlider von je 30 bis 40 ſolcher Fleckchen förmlich geſprenkelt iſt.

7. Die Farbe der Geſichtshaut iſt blaßgelblich, unterbrochen von zahlreichen, ganz blaſſen bräunlichen Fleckchen (Sommerſproſſen):

8. Abweichend von der unter 7. beſchriebenen Geſichtsfarbe verhalten ſich folgende Stellen:

a) 1 cm unter dem rechten äußeren Augenwinkel auf dem Jochbogen eine 4 zu 3 mm meſſende ſchwachbläuliche Hautverfärbung ohne Verletzung der Oberhaut, ohne Blutdurchtränkung auf den Einſchnitt.

b) Eine ganz gleichartige Stelle an entſprechender Stelle unterhalb des linken Augenwinkels.

c) Genau 5 cm nach rechts vom rechten Mundwinkel an der Wange eine ſchräg von unten links nach oben rechts verlaufende 2 zu 0,5 cm meſſende ſchwachrötliche Hautverfärbung, in deren Bereich an umgrenzten, ſtecknadelkopfgroßen Stellen die Oberhaut ganz oberflächlich abgeſchabt iſt. Dieſe Stellen ſind deutlich rot, auf Einſchnitt keine Gewebsblutung.

d) 4 cm nach links vom linken äußeren Mundwinkel finden ſich innerhalb eines 1,5 zu 1,8 cm meſſenden Streifens 4 unregelmäßig geſtaltete, ganz der unter c) beſchriebenen Veränderung gleichende Fleckchen, welche am Schnitt ganz geringe, ſich noch in der Lederhaut haltende punktförmige Durchblutung zeigen.

e) 1 cm nach unterhalb und außen von der unter d) beſchriebenen Stelle eine ganz gleichartige 1,5 zu 0,5 cm meſſende Hautveränderung gleichfalls mit geringer punktförmiger Durchblutung in der Lederhaut.

f) 1 cm nach unterhalb und außen von der unter e) genannten Stelle eine gleichartige, aus mehreren einzelnen Fleckchen zu-

ſammengeſetzte ſtreifenförmige 3,5 zu 0,5 cm meſſende Hautveränderung, am Schnitt ohne Durchblutung des Unterhautgewebes.

9. Direkt vor und unter dem linken Ohrläppchen erſcheint die Geſichtshaut in einem Durchmeſſer von 2 cm leicht geſchwollen und leicht rötlich verfärbt, zeigt aber beim Schnitt keine Beſonderheiten.

10. An der im allgemeinen blaßgelben Halshaut zeigen ſich folgende Veränderungen:

a) 7 mm links von der Kinnſpitze ein 4 zu 2 mm meſſendes ſchwachrötliches Fleckchen mit ganz geringfügiger Abſchürfung der Oberhaut, am Schnitt eine punktförmige Durchblutung der Lederhaut.

b) Ein ganz gleichartiger 8 zu 4 mm meſſender Fleck 1,8 cm rechts neben der Kinnſpitze.

c) 12 mm unterhalb der Kinnſpitze etwa am Unterkieferrand eine ähnliche Hautveränderung von 5 zu 3 mm. 2 cm rechts von dieſer ein ähnlicher Fleck von 7 zu 5 mm. Dieſer letztgenannte Fleck zeigt deutliche Abſchürfungen der Oberhaut und iſt mit ſtecknadelſpitzgroßen Blutpünktchen beſetzt, welche am Schnitt auch die Lederhaut durchſetzen.

d) In der Mitte der Halshaut 3,5 cm unterhalb der Kinnſpitze eine 10 zu 8 mm meſſende, gleichfalls mit feinen Blutpünktchen beſetzte, fleckartige Hautveränderung.

e) Außer den genannten Veränderungen zeigen ſich im Gebiet der ganzen vorderen Halshaut, insbeſondere ihres oberhalb des Kehlkopfes gelegenen Anteiles, noch ſehr zahlreiche ſtecknadelſpitz- bis ſtecknadelkopfgroße Fleckchen in der Haut, welche zum Teil oberflächliche Abſchürfungen der Oberhaut aufweiſen.

11. Am ganzen Körper fehlt jeder Anhaltspunkt für das Beſtehen einer Hautkrankheit.

12. Quer über die Mitte des Vorderhalſes (7 cm unterhalb der Kinnſpitze) verläuft eine bis zu 5 mm breite und an den ſeitlichen Halsteilen bis zu 4 mm tiefe braunrote, ziemlich derbe Hautvertrocknung, deren Ränder überall gleichmäßig blaßgelb ſind. Die genannte Hautvertrocknung zieht rechts und links hinter dem Kieferrand nach aufwärts und verliert ſich allmählich, ſo daß etwa vom

unteren Ende der beiden Warzenfortſätze an eine Hautvertrocknung irgendwelcher Art oder eine ſonſtige Auffälligkeit nicht mehr zu ſehen iſt. 5,5 cm unter der Haargrenze beginnt im Nacken eine in Richtung der Wirbelſäule verlaufende, 2 cm lange, 1 mm breite, ſtreifenförmige, rötliche Hautverfärbung, am Einſchnitt keine Gewebsblutung.

13. Die Totenfleckbildung an der Leiche iſt folgende: An der Bruſt fehlt ſie vollſtändig, nur an der Unterbruſt iſt eine feine ſtreifenförmige blaurote Hautverfärbung erkennbar, desgleichen am Bauch. An den Armen zeigt beiderſeits die bei Rückenlage der Leiche aufliegende Seite des Unterarms, ſowie die ganze Hohlhand und die Streckſeiten des Daumens ſowie des dritten bis fünften Fingers ausgeſprochene Totenfleckbildung. Im Nacken und in dem zwiſchen dem Oberteil der Schulterblätter gelegenen Rückenanteil ein typiſcher Totenfleck, welcher nach Feſtſtellung des Kreisarztes bei ſeiner Leichenbeſichtigung am 26. 4. 1935 14 Uhr nicht vorhanden war. Dieſer Totenfleck iſt hellrot. Im übrigen zeigen Rücken, Geſäß und Hinterſeite der Oberſchenkel eine ziemlich ausgedehnte Totenfleckbildung, wie ſie Leichen üblich iſt, die nach dem Tode zunächſt in Rückenlage ſich befanden. Die Streckſeite beider Oberſchenkel zeigt eine geringe gleichmäßige, bläuliche Totenfleckbildung, fernerhin befinden ſich hellrote Totenflecke an der Innenſeite beider Kniegelenke, beſonders rechts. An beiden Unterſchenkeln und zwar ſowohl an der Beuge- als auch an der Streckſeite iſt eine Totenfleckbildung nur ganz gering vorhanden, ebenſo iſt an den Füßen die Totenfleckbildung ſehr gering.

14. Bruſt, Bauch, Rücken, Arme (insbeſondere die Hände u. Finger) u. Beine ſind vollſtändig unverletzt. Die äußeren Geſchlechtsteile ſowie die dieſen dicht anliegenden Teile der Innenſeite beider Oberſchenkel zeigen einen Belag von rötlichem, dünnflüſſigem Blut. Dieſer gleiche Belag findet ſich bis an den Scheidenvorhof und an das Jungfernhäutchen. Das letztere iſt ringförmig, ſein freier Rand im allgemeinen glatt. Nur an der linken Seite findet ſich ein ſcharfrandiger, rißartiger Defekt, welcher bis tief an die Scheidenwand reicht. Soweit mit bloßem Auge eine Entſcheidung möglich iſt, iſt dieſer Defekt friſch. Die ganze Defektſtelle iſt dunkelblaurot ver-

färbt, die genannte Verfärbung erſtreckt ſich noch in einer Länge von 2 cm auf die Innenſeite der kleinen Schamlippe fort. Auf Einſchnitt findet ſich hier reichlich dunkelrotes flüſſiges Blut im Gewebe. Nach Abwiſchen der Blutſchicht am äußeren Geſchlechtsteil wird der kleine Finger tief in die Scheide eingeführt, beim Zurückziehen zeigt er keinerlei Blutſpuren, auch auf Druck fließt aus der Tiefe der Scheide kein Blut.

15. Die Umgebung des Afters iſt ſtark mit Kot beſchmiert.

B. Innere Beſichtigung.

I. Kopfhöhle.

16. Die Kopfſchwarte iſt an der Innenſeite im allgemeinen blaßgelblich. Die Innenſeite iſt jedoch im Bereich des Vorderkopfes förmlich geſprenkelt von ſehr zahlreichen ſtecknadelkopf- bis faſt linſengroßen, nicht wegwiſchbaren rötlichen Fleckchen. Umgrenzte größere Blutaustritte, welche auf die Einwirkung einer ſtumpfen Gewalt hindeuten könnten, ſind nicht vorhanden.

17. Das Schädeldach mißt 17 zu 14 cm. Dickſte Stelle 6 mm, dünnſte Stelle 2 mm. Die Knochen ſind vollſtändig unverletzt, die äußere Beinhaut zeigt keinerlei Auffälligkeiten, insbeſondere keine punktförmigen Blutaustritte.

18. Die harte Hirnhaut iſt an der Innenfläche überall gelöſt, weiß, zart und glatt, frei von Verletzungen und Blutaustritten. Die Blutleiter der harten Hirnhaut enthalten reichlich flüſſiges, dunkelrotes Blut, keine Leichengerinſel.

19. Weiche Hirnhaut im Bereiche des ganzen Gehirns glasklar, dünn und zart, frei von Verletzungen und Blutaustritten. Die Gefäße der weichen Hirnhaut ſind bis in die feinſten Verzweigungen ſtark mit Blut gefüllt.

20. Das Gehirn iſt in allen ſeinen einzelnen Abſchnitten wohl gebildet, die Hirnwindungen des Großhirns zeigen regelrechte Ausbildung, nirgendwo befinden ſich Verletzungen oder Blutaustritte. Auf Frontalſchnitten zeigen die verſchiedenen Hirnabſchnitte in den grauen und weißen Anteilen regelrechte Verhältniſſe in Form und Zeichnung ſowie Konſiſtenz. Die grauen Anteile, insbeſondere die Großhirnrinde, ſind jedoch auffällig rötlich, in den großen

weißen Lagern des Großhirns finden ſich auffällig zahlreiche abſpülbare Blutpunkte.

21. Die Hirnhöhlen zeigen regelrechte Weite, die Wandauskleidung iſt zart, der Inhalt waſſerklar.

22. Die Schlagadern an der Grundfläche des Gehirns ſind dünnwandig, zart, leer.

23. Die Knochen des Schädelgrundes ſind unverletzt.

II. Bruſt und Bauchhöhle.

24. Muskulatur iſt mittelkräftig, braunrot.

25. Das Fettpolſter der Bauchdecke iſt bis zu 2 cm dick.

26. Der Zwerchfellſtand befindet ſich beiderſeits an der 6. Rippe.

27. Die weiblichen Brüſte ſind klein, der Drüſenkörper am Schnitt feſt. Milchige Flüſſigkeit läßt ſich nicht ausdrücken.

28. Halshaut, Halsmuskulatur (jeder einzelne Muskel) lockeres Bindegewebe des Halſes, Kehlkopfſchilddrüſengegend werden ſchichtweiſe präpariert. Dabei zeigt ſich, daß das Unterhautgewebe im Bereiche des ganzen Halſes, ganz ſpeziell auch im Bereiche der furchenartigen Hautvertrocknung frei von Blutungen und ſonſtigen Auffälligkeiten irgendwelcher Art iſt. Das gleiche gilt für die einzelnen Halsmuskeln. Dagegen ſieht man an der Oberfläche des am Unterkiefer überragenden Anteils der rechten Unterkieferſpeicheldrüſe eine linſengroße, bläulich-rote Verfärbung. Eine weitere ſtreifenförmige, etwa 2,5 zu 1 cm meſſende dunkelrote Verfärbung befindet ſich im lockeren Bindegewebe, um den unteren Teil der linken Halsſchlagader herum. Dieſe Stelle liegt etwa 3 cm unterhalb der ſtreifenförmigen Vertrocknung der Halshaut.

a) Bruſthöhle.

Die Innenfläche des Herzbeutels iſt glatt, zart, zeigt keine Blutaustritte, keinerlei Verwachſungen, in der Herzbeutelhöhle kein fremder Inhalt.

29. Das Herz mißt 10 zu 8 zu 4 cm. Der äußere Überzug zeigt keine Blutaustritte. Herzinnenhaut, ſämtliche Herzklappen, Innenhaut der großen Gefäße ſowie ihre ſämtlichen erreichbaren Nebenäſte, glatt, zart, ſpiegelnd. Herzfleiſch am Schnitt gleichmäßig braun-

rot, Faſernzeichnung deutlich. Dicke der linken Kammerwand 8 mm, die der rechten 6 mm. Sämtliche Herzhöhlen enthalten dunkelrotes flüſſiges Blut, Lungenſchlagader und Herzkranzſchlagadern leer.

30. Lungen beiderſeits im Bereiche des Unterlappens flächenförmig, aber leicht lösbar mit der Bruſtwand verwachſen, im Bereiche der Oberlappen iſt das Lungenfell zart und ſpiegelnd, frei von Blutaustritten. In den Bruſtfellhöhlen kein fremder Inhalt.

31. Die linke Lunge iſt luftkiſſenartig gebläht, die freien Ränder abgeſtumpft. Am Schnitt Gewebe gleichmäßig hellgraurot, feucht. Saftgehalt nicht vermehrt, keine entzündlichen Knoten oder Herde. Schleimhaut der mittleren und feineren Luftröhrenäſte graurot, zart, glatt.

32. Schleimhaut des Kehlkopfes und der Hauptluftröhre gelbweiß, zart, glatt, frei von Blutungen. Das Kehlkopfgerüſt iſt unverletzt.

33. Zungen- und Rachenſchleimhaut gleichmäßig graurot, zart. Im Rachen rechts dicht neben dem Kehlkopfeingang ein linſengroßer blaurötlicher, nicht wegwiſchbarer Fleck unter der Schleimhaut.

34. Schleimhaut der Speiſeröhre zart, glatt, glänzend, unverletzt.

35. Beide Lappen der Schilddrüſe zeigen regelrechte Größe, am Schnitt deutlichen drüſigen Läppchenbau, keine Blutungen.

b) Bauchhöhle.

36. Bauchfell zart, glatt, ſpiegelnd, keinerlei Verwachſungen, kein Erguß.

37. Die Milz mißt 15 zu 6,5 zu 4 cm. Kapſel blaurot, gerunzelt. Gewebe am Schnitt feſtweich, fleiſchrot mit deutlicher Zeichnung.

38. Leber mißt 25 zu 20 zu 8 cm. Kapſel zart, glatt, Gewebe am Schnitt braunrot mit deutlicher Läppchenzeichnung. Gallenſyſtem regelrecht. Linke Niere mißt 10 zu 5 zu 4 cm, Kapſel glatt abziehbar, Oberfläche glatt, Schnittfläche dunkelrotbraun mit deutlicher Markrindenzeichnung. Schleimhaut des Nierenbeckens und

des Harnleiters gelbweiß, zart. Linke Nebenniere zeigt deutliche Markrindenzeichnung.

39. Rechte Niere und Nebenniere verhalten ſich wie die entſprechenden linken Organe.

40. Die Blaſe iſt leer, ihre Schleimhaut gelbweiß und zart.

41. Die Scheide iſt unverletzt, enthält graugelblichen Schleim in ziemlich reichlicher Menge, kein Blut. Der äußere Muttermund iſt für die Kuppe des kleinen Fingers durchgängig. Seine beiden Lippen ſind unverletzt. Aus ihm hängt ein nichtblutiger Schleimpfropf. Die Gebärmutter iſt weich, mißt 11 zu 8 zu 5 cm. Die Wanddicke beträgt 1,5 cm. Die Gebärmutterhöhle wird ausgefüllt von einem der Wand allſeitig locker anhaftenden, typiſch nach Mutterkuchen ausſehenden Gewebe. Eine mit dunkelroter Flüſſigkeit gefüllte Blaſe enthält ein weiches, rundlich ovales Gebilde von dunkelroter Farbe (Blaſenmole), jedoch keine Frucht. Im linken Eierſtock findet ſich ein Schwangerſchaftskörper, der zum großen Teil in eine mit waſſerklarer Flüſſigkeit gefüllte Blaſe umgewandelt iſt.

42. Der Magen enthält reichlich geformten Speiſebrei. Die Schleimhaut iſt glatt und zart. Die Unterſuchung des Dünn- und Dickdarmes gibt zu keinen beſonderen Bemerkungen Anlaß.

Vorläufiges Gutachten.

I. Die Leichenöffnung hat einen inneren Krankheitszuſtand der Organe nicht ergeben. Am Hals fand ſich eine typiſche Strangmarke, wie ſie bei Erhängten üblich iſt. Es fanden ſich jedoch außerdem am Halſe zahlreiche oberflächliche Hautveränderungen, ſowie in den Halsgeweben zwei Blutungen. Ferner beſtanden an den Augebindehäuten und in der Kopfſchwarte ſehr zahlreiche ſtecknadelkopfgroße Blutaustritte. Die weichen Häute des Gehirns und das Gehirn ſelbſt wieſen eine erhebliche Blutfülle auf. Die Geſamtheit der letztgenannten Veränderungen iſt für den typiſchen Erhängungstod als höchſt ungewöhnlich zu bezeichnen.

II. An den Geſchlechtsorganen fand ſich ein offenbar friſcher Einriß an dem ſehr weiten und dehnungsfähigen Jungfernhäutchen mit einer friſchen Schleimhautblutung dortſelbſt. Außerdem beſteht

an der Gebärmutter ein Zuſtand, der nur durch eine Befruchtung (Schwangerſchaft) zuſtande gekommen ſein kann. Ob es ſich um eine aus innerer Urſache zugrunde gegangene Frucht handelt oder ob abtreiberiſche Maßnahmen vorgenommen worden ſind, läßt ſich erſt nach mikroskopiſcher Unterſuchung feſtſtellen; doch ſcheint die erſtgenannte Annahme wahrſcheinlicher.

Ergänzend zu dieſem Gutachten iſt das Unterſuchungsergebnis des Scheidenabſtriches und die ſich daraus ergebenden Folgerungen für die Beurteilung des Falles mitzuteilen. Der Scheidenabſtrich wurde bei der Sektion als Aſſervat entnommen. Der Unterſuchungsgang war folgender. Das zu unterſuchende Material wurde zunächſt in Uhlenhutſcher Antiforminlöſung angereichert. Dabei fand ſich ein vereinzeltes menſchliches Samentierchen. Weiterhin wurde das Material in 2%iger Amoniaklöſung unterſucht. Dabei zeigte ſich an vielen Stellen einwandfreier menſchlicher Samen. Auch bei einer Aufſchwemmung des Materials in phyſiologiſcher Kochſalzlöſung wurden Samentierchen nachgewieſen. Über das Alter des Samens ließ ſich nichts Sicheres ſagen.

Der Nachweis von menſchlichen Samentierchen im Zuſammenhang mit den Sektionsbefunden, insbeſondere den friſchen Verletzungen am Scheideneingang, laſſen die Vermutung begründet erſcheinen, daß die Ablagerung des Samens und die genannte Verletzung an den äußeren Geſchlechtsteilen im Zuſammenhang miteinander ſtehen, d. h. der Samen kurz vor dem Tode in die Scheide des Mädchens gelangt iſt. Das Inſtitut für ſoziale und gerichtliche Medizin in Bonn ſieht durch dieſen Samenbefund den Verdacht fremder Schuld am Tode des Mädchens verſtärkt.

Es handelt ſich hier alſo um einen Fall, bei dem die Frage der eigenen oder fremden Schuld bei Erhängten durch die Leichenöffnung nicht eindeutig geklärt werden kann.

Aus den bisherigen Unterſuchungsergebniſſen ſind als feſtſtehende Tatſachen zu nennen: kleine Druckſtellen am Halſe, Samen in der Scheide, eine kleine Verletzung am Scheideneingang. Ferner zeigt die Gebärmutter einen Zuſtand, der einer Schwangerſchaft im dritten Monat entſpricht (Blaſenmole).

Die Aufgabe der weiteren Ermittlung iſt es nun, die Art des Zuſtandekommens dieſer körperlichen Veränderungen an der Leiche

der Ella A. zu erforſchen, ihre gegenſeitigen Beziehungen zu beleuchten, um dadurch der Entſcheidung Mord oder Selbſtmord näherzukommen. In dieſem Zuſammenhang iſt die Feſtſtellung von Wichtigkeit, ob eine gleich große Perſon mit gleich großem Strick bei unveränderter Anordnung der Gegenſtände am Tatort in der Lage iſt, den Strick ſo anzubringen, wie er bei der Leiche vorgefunden wurde. Ein Verſuch beſtätigt dies. Hierbei iſt noch zu bemerken, daß es auch bei Dunkelheit ſehr gut möglich iſt, die Gegenſtände zu erkennen, da der Scheuneneingang keine Tore hat.

In Bezug auf eine an der Ella A. begangene Begattung ſcheiden von den in der Anſtalt wohnenden männlichen Perſonen als unverdächtig aus der 35 Jahre alte Oberknecht P. M. und der 16 Jahre alte Lehrling W. A. Bei dem 19 Jahre alten Knecht K. F., der bereits vor einiger Zeit bei dem Verſuch, mit einem Mädchen der Anſtalt geſchlechtlich zu verkehren, vom Anſtaltsleiter überraſcht wurde, boten die Durchſuchung des Zimmers und das Verhör nichts Verdächtiges. Auch gegen den 68 Jahre alten Schuſter P. W., der nur einige Tage der Woche in der Anſtalt beſchäftigt iſt, liegen keine Verdachtsgründe vor.

Zur Feſtſtellung, in wieweit der Oberknecht P. M. und der Knecht K. F. eine Schuld am Tode der Ella A. tragen, wurden ihre Kleidungsſtücke einer genauen Beſichtigung unterzogen und ihr Körper auf etwaige Abwehrverletzungen oder ſonſtige verdächtige Zeichen unterſucht. Die Beſichtigung der Oberkleider und der Leibwäſche bleibt bei beiden ohne Erfolg. Dagegen finden ſich bei dem Oberknecht P. M. kleine Oberhautverletzungen an den Händen und im Geſicht. Auch der Knecht K. F. weiſt an ſeiner Wange kleine Kratzer auf, die allerdings quer über dieſelbe verlaufen. Beide geben an, ſich dieſe Verletzungen bei der Arbeit in der Landwirtſchaft und im Walde zugezogen haben. P. M. iſt angeblich am 25. 4. abends gegen 20 Uhr ſchlafen gegangen und hat ſein Zimmer erſt wieder am 26. 4., morgens gegen 6 Uhr, verlaſſen. Um dieſe Zeit wurde er auch am Fenſter ſeines Zimmers von einem Mädchen der Anſtalt geſehen. K. F. hat nachweislich am 25. 4. gegen 19½ Uhr die Anſtalt verlaſſen, um nach O., einem 2 km von der Anſtalt entfernt liegenden Ort zu gehen, wo er ſich

bis gegen 23½ Uhr aufhielt. Gegen 24 Uhr will er ſich zu Bett begeben haben. Der Lehrling W. A., der auf dem gleichen Zimmer mit K. F. ſchläft, berichtet uns, daß der Knecht K. F. am 26. 4., morgens gegen 5¾ Uhr, noch geſchlafen habe und ihm nichts beſonderes an ihm aufgefallen ſei.

Die Befragung ſämtlicher in und außerhalb der Anſtalt wohnenden Perſonen, die mit der Ella A. in irgendeiner Beziehung ſtanden, liefert die für die Beurteilung des Falles entſcheidenden Tatſachen. Über die Perſon der Ella A. erfahren wir noch, daß ihre Mutter taubſtumm iſt und der Vater ein Stiefbruder der Mutter. Geiſtig war ſie gut entwickelt, zeigt aber ein verſchloſſenes, oft trotziges Weſen. In ihrem Jähzorn ging ſie oft ſo weit, daß ſie mit Bügeleiſen und anderen Gegenſtänden, welche ſie gerade zur Hand hatte, auf die mit ihr zuſammen beſchäftigten Mädchen warf. Auf ſexuellem Gebiet war ſie ſehr früh reif. Aus einem Brief, den ſie im vorigen Jahr ſchrieb, geht hervor, daß ſie ſchon mit 12 Jahren den Geſchlechtsverkehr gepflegt hat. Ihre Schwangerſchaft und das Vorhandenſein von männlichem Samen in der Scheide beweiſt, daß ſie auch in der letzten Zeit Geſchlechtsverkehr gehabt hat, obſchon alle Ausſagen der Befragten darin übereinſtimmen, daß ſie nichts von einem Verkehr der Ella A. mit einem Manne wiſſen. Da ſie die Anſtalt verlaſſen konnte, iſt es ſehr wohl möglich, daß ſie dieſen Verkehr außerhalb betrieben hat. Ihr Stand auf dem ſexuellen Gebiet iſt weiter gekennzeichnet durch einen Brief, den ſie an einen Knecht kurz vor deſſen Eheſchließung ſchrieb und noch durch einen Brief ähnlichen Inhaltes, durch den ſie Unfrieden zwiſchen Verlobten ſtiftete.

Von großer Wichtigkeit erſcheinen in erſter Linie die Ausſagen der 15 Jahre alten Lieſelotte H., welche ſeit etwa einem Jahr mit der Ella in Küche und Landwirtſchaft beſchäftigt iſt. Durch dieſe Ausſagen iſt einwandfrei feſtgeſtellt, daß die Ella A. früher und kurz vor ihrem Tode Selbſtmordgedanken geäußert und niedergeſchrieben hat. Die in Betracht kommenden Vorgänge ſeien der zeitlichen Reihenfolge nach angeführt. Im Februar 1935 hatten Ella, L. H. mit noch anderen Mädchen verbotener Weiſe das Knechtezimmer betreten. Der Anſtaltsleiter erfuhr hiervon und

ſtellte die drei Mädchen zur Rede. Die Ella war hierüber ſehr ärgerlich und äußerte: „Wenn der Pfarrer mich weg tun will, will ich mir lieber ſelbſt etwas antun“. Bei dieſem Vorfall behauptete die Ella A. noch, daß man ſich mit Eſſigeſſenz töten könnte, was die Lieſelotte H. beſtritt. Man wettete und wandte ſich um Auskunft an die Anſtaltsleitung.

Am Tage vor der Auffindung der Ella A. hatte die L. H. ſich mit ihr gezankt, weil die Ella eine Bemerkung über ein anderes Mädchen weitererzählt hatte. Am Abend dieſes Tages erſchien die Ella gegen 20 Uhr in der Küche und übergab der Lieſelotte zwei Briefchen, nachdem ſie ihr vorher das Verſprechen abgenommen hatte, dieſe Briefchen keinem zu zeigen. Das erſte ſoll folgenden Inhalt gehabt haben: „Liebe Lilo, endlich will ich Dir etwas ſchreiben. Biſt Du mir noch böſe, daß ich es der M. weitererzählt habe? In allernächſter Zeit werde ich mich aufhängen natürlich nicht deswegen“. Dieſen Brief verbrannte die L. H., als ſie von dem Tode der Ella erfuhr, um ihr Verſprechen zu halten.

Kurze Zeit darauf, etwa gegen 20½ Uhr, kam die Ella in die Küche und übergab ihr einen zweiten Brief. Dieſer Brief liegt in den Akten vor, da er ſich zur Zeit, als die L. H. von dem Tode der Ella erfuhr, auf dem Schlafzimmer der L. H. befand. Er lautet folgendermaßen: „Liebe Lilo, das tu ich beſtimmt, ſage es niemand, auch nicht der M. St. Wie geht es Dir, gut, was? Alſo denke dran und halte Deinen Mund. Deine Freundin Ella.“ Die Worte „das tu ich beſtimmt“ ſind in Zeichen geſchrieben, welche die Ella und die L. H. zum Zwecke des gegenſeitigen Schriftaustauſches vereinbart hatten. Für die Buchſtaben „s“ „v,‘ „u“ und „i“ ſind nicht die richtigen Zeichen eingeſetzt. Als die L. H. die Ella auf dieſe Fehler aufmerkſam machte, erklärte Ella, die Zeichen bedeuten die Worte „das tu ich beſtimmt“. Die Bemühungen der L. H., die Ella von ſolchen Gedanken abzubringen, beantwortete ſie mit der Bemerkung „ja, ja, du ſollſt ſehen, ich mach es“.

Gegen 21 Uhr erſcheint die Ella zum dritten Mal in der Küche. Auf die Frage der L. H., ob ſie mit ins Mädchenzimmer gehe, antwortete ſie: „Ihr braucht keine Angſt zu haben, daß ich das Zimmer wieder betrete“. Ella A. hatte ſich am Vorabend mit den Mäd-

chen gezankt. Als die L. H. nun fraget, wohin ſie gehen wolle, ſagte ſie: „In die Waſchküche".

Zwei andere Vorfälle beweiſen, daß die Ella A. ſich in den letzten Tagen mit Selbſtmordgedanken beſchäftigt hat. Einmal, es war am 25. 4. abends, ſteht ſie in der Verbindungstüre zwiſchen Küche und Spülküche, führt ein großes Brotmeſſer an den Hals mit den Worten: „Jetzt mach ich's". Auf Zurufen der Mädchen legte ſie das Meſſer wieder weg.

Ein ähnlicher Fall ereignete ſich am 24. 4. im Mädchenzimmer, wo die Ella eine ſchwarze Schnur um ihren Hals legte, vorne knotete und ſo feſt anzog, daß ihr Geſicht rot anlief.

In dieſem Zuſammenhange muß noch erwähnt werden, daß die Ella der M. St. einmal erklärte: „Martha, ich muß Dir noch etwas Wichtiges ſagen". Dieſe Worte hatte die Ella, wie es ihre Gewohnheit war, auch auf einen Zettel geſchrieben, den ſie der M. St. aber nicht aushändigte. Der wiederholt geäußerten Aufforderung, ſich auszuſprechen, wich ſie mit den Worten aus: „Ich ſage es Dir, wenn Du fortgehſt". Ob die Ella der M. St. von ihrer Schwangerſchaft oder von der Abſicht Selbſtmord zu verüben, Mitteilung machen wollte, muß dahin geſtellt bleiben.

Aus dem Verhalten in den letzten Tagen iſt zu ſchließen, daß alle oben angeführten Äußerungen ernſt gemeint waren. Sie zeigte nämlich in der letzten Zeit ein beſonders ſtilles und gedrücktes Weſen. Dazu war ihr Geſundheitszuſtand äußerſt ſchlecht, ſie klagte über Kopfſchmerzen, Erbrechen und konnte nur wenig eſſen.

Die angeſtellten Ermittlungen haben ergeben, daß die Ella zunächſt verſucht hat, ihre Schwangerſchaft zu beſeitigen. Es wurde des öfteren beobachtet, daß ſie Fußbäder in Salzwaſſer nahm. Am 25. 4. 35 abends gegen 21 Uhr verließ die Ella die Küche, nachdem ſie kurz vorher den Selbſtmord angekündigt hatte. Um den wahrſcheinlichen Verlauf des Selbſtmordes zu ſchildern, kann als nächſtes der Verſuch, die Frucht abzutreiben, genannt werden. Es iſt möglich, daß ſie zu dieſem Zwecke einen Gegenſtand in die Gebärmutter einzuführen verſucht hat, durch welchen der Hymenriß und die Blutung verurſacht wurden. Das Vorhandenſein von Stroh und Schmutzteilchen auf dem Rücken und die Druckſtellen an Kinn

und Hals dürften so zu erklären sein, daß die Ella A. bei ihrer eigenartigen Veranlagung in der Scheune einen Erdrosselungsversuch mit dem Strick unternommen hat und sich hierbei auf Stroh gesetzt oder gelegt hat. Es besteht auch die Möglichkeit, daß sie sich auf die Dreschmaschine gelegt hat, denn dort war der Staub verwischt bzw. fehlte auf einer Fläche, welche den Ausmaßen nach mit der Staubauflagerung auf der Rückseite des Kleides der Ella A. übereinstimmte.

An Hand des in der allgemeinen Einleitung angegebenen Überblickes über die Hauptbefunde an Leichen Erhängter will ich die in Frage kommenden Befunde an der Leiche der Ella A. anführen, ihre wahrscheinliche Entstehungsart zu erklären versuchen und gleichzeitig ihre Verwertbarkeit zur Klärung des Falles berücksichtigen.

An der Leiche der Ella A. kam es am Halse zu einer braunroten ziemlich derben Hautvertrocknung, weil zum Erhängen ein neues und daher rauhes Seil benutzt wurde, wodurch die oben genannten Schädigungen der Oberhaut leicht gesetzt werden konnten. Die graupengroßen mit gelbklarer Flüssigkeit gefüllten Bläschen, die an der Haut des Halses festgestellt wurden, stellen einen Befund dar, der weder nach der einen noch nach der anderen Richtung verwertbar ist. Das gleiche gilt für die rechte Unterkieferspeicheldrüse und die 2,5 zu 1 cm messende dunkelrote Verfärbung im lockeren Bindegewebe der linken Halsschlagader.

Bezüglich der an der Leiche der Ella A. vorgefundenen Stauungserscheinungen ist zu sagen, daß ihr Auftreten wohl durch das Erhängen im Stehen zu erklären ist, wobei nur ein Teil des Körpergewichtes bei der Kompression der Halsgefäße wirksam sein konnte, so daß es zu einer völligen Sperrung des venösen Abflusses, aber nur zu einer teilweisen Einschränkung der arteriellen Blutzufuhr kam.

Die Leiche der Ella A. wurde etwa 14 Stunden nach dem Tode abgeschnitten und vom Kreisarzt besichtigt. Leider findet sich in dem Protokoll keine einzige Angabe über die Totenfleckbildung. Etwa 36 Stunden nach dem Tode und 24 Stunden nach dem Abschneiden der Leiche wurde von A. Esser die gerichtliche Obduktion

vorgenommen. Wie aus dem Protokoll hervorgeht, war die Verteilung der Totenflecke derart, wie man ſie bei Leichen findet, die nach dem Eintritt des Todes horizontal gelagert waren. Von einer derartigen Lage der Totenflecke hat der Kreisarzt nach ſeinen Angaben bei der von ihm vorgenommenen Leichenbeſichtigung nichts wahrgenommen. Es handelt ſich alſo anſcheinend um eine verhältnismäßig lange Zeit nach dem Tode vor ſich gehende Wanderung der Totenflecke. (S t r a ß m a n n ſah bei einem 12 Stunden nach dem Tode vorgenommenen Lagewechſel noch Veränderungen der Totenfleckverteilung.) Die Urſache iſt zu ſuchen in dem Fehlen bzw. nur geringwertigen Auftreten von Fäulnisvorgängen an der Leiche der Ella A., wodurch die Haemolyſe ausblieb. Somit kam es nicht zu einer Diffuſion des Blutfarbſtoffes ins Gewebe und daher nicht zu einer Fixierung der Totenflecke. Die Kohlenſäureanhäufung im Blut, wie wir ſie beim Erſtickungstode finden, ſorgt dazu noch für ein langes Flüſſigbleiben des Blutes.

Die kleinen Druckſtellen und Abſchürfungen im Bereiche der Halshaut, die teils vitalen Charakter trugen, dürften wohl, wie bereits oben angegeben, auf einen vorausgegangenen Droſſelungsvielleicht auch Erwürgungsverſuch zurückzuführen ſein. Bei dieſem Selbſtmordverſuch hörte mit dem Eintritt der Bewußtloſigkeit auch die droſſelnde bzw. würgende Kraft auf, wodurch die Ella ſich erholte und dann zur ſicheren Todesart, dem Selbſtmord durch Erhängen überging.

Der äußere Befund am Auffindungsort der Leiche ſpricht für das Vorliegen eines Selbſtmordes. Die Ella A. hat den Strick am Balken befeſtigt und ſich von der Leiter aus in die Schlinge am unteren Ende gehängt. Hierfür ſprechen insbeſondere die am Boden gefundenen Spuren, die von ihren Füßen verurſacht worden ſind. Schleifſpuren auf dem Boden und an den Schuhen der Erhängten fehlen. Auch die Art des Erhängens im vorliegenden Fall ſpricht gegen das Aufhängen des Opfers nach dem Tode. Das Opfer hätte viel leichter an der Leiter oder an der Maſchine aufgehängt werden können. Daß ein Sittlichkeitsverbrechen nicht ſtattgefunden hat, iſt aus dem ordnungsmäßigen Zuſtand der Kleider und der Leibwäſche zu ſchließen. Schließlich ſpricht noch für das Vorliegen eines Selbſt-

mordes die natürliche Darmentleerung. Der von oben nach unten auf die Innenseite des Kleides aufgefallene Kot läßt die berechtigte Annahme zu, daß dies im Augenblicke des Eintritts des Erhängungstodes erfolgt ist.

Die Frage der eigenen oder fremden Schuld bei der Erhängten Ella A. muß nach sorgfältiger Prüfung aller Umstände dahin entschieden werden, daß die Ella A. Selbstmord durch Erhängen verübt hat.

Zusammenfassung.

Bei der Klärung eines jeden Erhängungsfalles sind vier Möglichkeiten in Betracht zu ziehen.

1. Erhängen als Selbstmord.
2. Erhängen nach vorheriger Tötung (postmortales Erhängen).
3. Erhängen als Mord.
4. Erhängen durch Zufall.

Zahlenmäßig weitaus am häufigsten ist der Selbstmord durch Erhängen. Die Diagnose Selbstmord darf nur dann gestellt werden, wenn Sektionsbefund, Tatortbefund und Zeugenaussagen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verbrechens bieten, eine sorgfältige, fachkundige Überprüfung vorausgesetzt. Beim Vorhandensein von Verletzungen an einer erhängt vorgefundenen Leiche ist zu denken an einen kombinierten Selbstmord, einen vorausgegangenen Selbstmordversuch, an fremde Schuld, an einen Unglücksfall, der sich kurz vor dem Erhängen ereignete, an ungeschicktes Abnehmen der Leiche und an zu heftig durchgeführte Wiederbelebungsversuche, an Verletzungen, die durch das abrutschende Strangwerkzeug selbst oder durch die Erstickungskrämpfe verursacht wurden.

Es gibt drei Quellen, die gleichzeitig bis in ihre kleinsten Einzelheiten erforscht, fast immer die richtige Deutung der Fälle gewährleisten. Es sind dies der Leichenbefund, der auf Grund der Sektion gewonnen wird, der Tatortbefund und die Aussagen derjenigen Personen, welche irgendwelche Beziehungen zu der erhängt Vorgefundenen unterhielten. Im Falle Ella A. mußte auf Grund der gerichtlichen Obduktion der Verdacht auf Mord ausgesprochen werden, weil die für Selbstmord sprechenden Tatsachen dem begut-

achtenden Obduzenten durch Zurückhaltung der befragten Perſonen (beſonders Anſtaltsleitung) vorbehalten blieben und erſt bei einer ſpäteren Befragung in der gewünſchten Klarheit geäußert wurden.

Der Mord durch Erhängen und das Erhängen nach vorheriger Tötung ſind äußerſt ſeltene Vorkommniſſe, gemeſſen an der Zahl der Selbſtmorde durch Erhängen. Doch glaube ich, auf Grund der Feſtſtellungen bei oben angeführten Fällen behaupten zu dürfen, daß viele tatſächliche Fälle von fremder Schuld bei Erhängten unſerer Kenntnis dadurch verloren gehen, daß ſie nach leichtfertig geſtellter Diagnoſe unter der harmloſen Bezeichnung „Selbſtmord" in den Akten ſchlummern. Von den 39 im Auszuge angegebenen Fällen von fremder Schuld bei Erhängten wurden 13 nach der erſten Leichenſchau als Selbſtmorde entſchieden, eine Tatſache, welche klar die Mängel herausſtellt, unter denen heute die Diagnoſe noch leidet. Dazu muß aber auch betont werden, daß die falſche Diagnoſe in der weitaus größten Zahl dem Mangel an Kenntniſſen bei den Leichenſchauern, manchmal noch vereint mit einer oberflächlichen Beſichtigung, entſprang.

Für das poſtmortale Erhängen, das meiſt zur Verſchleierung eines Mordes vorgenommen wird, konnten 18 Fälle angeführt werden. Von den Opfern waren 8 durch Erwürgen, 6 auf mechaniſche Art und 4 durch Erdroſſeln getötet. Beim Mord durch Erwürgen und Erdroſſeln mit nachträglichem Aufhängen der Leiche ſtanden der richtigen Beurteilung in den meiſten Fällen große Schwierigkeiten entgegen, während dies im allgemeinen bei der Tötung auf mechaniſche Art nicht der Fall war. Die Sektion wurde in 9 von 10 Erwürgungs- und Erdroſſelungsfällen vorgenommen und förderte in allen, wenn auch bei einem erſt drei Jahre nach dem Tode vorgenommenen, wichtige Tatſachen zutage.

Es wurden 18 Fälle von Mord durch Erhängen aus der zur Verfügung ſtehenden Literatur zuſammengetragen (die nicht ganz eindeutigen Fälle Kipper und Hofmann ausgenommen). Sie zeigen uns deutlich, daß der Mord durch Erhängen an einer erwachſenen Perſon, die im vollen Beſitz der geiſtigen und körperlichen Fähigkeiten ſteht, ein Zuſammenwirken mehrerer und Vorbereitungen geiſtiger und ſachlicher Art vorausſetzt. Von den Opfern waren zur

Zeit der Erhängung 7 als geiſtig normal zu bezeichnen und ihnen ein voller Beſitz der körperlichen Wehrfähigkeit zuzuſprechen. Von den übrigen 11 Opfern waren 5 durch ihre Geiſteskrankheit außerſtande geſetzt, die Lage, in der ſie ſich befanden, zu erfaſſen und ſich zur Wehr zu ſetzen. Bei dieſen 5 Leichen waren die anatomiſchen Befunde ohne jeden Anhaltspunkt für fremde Einwirkung. Unter den reſtlichen 6 Opfern waren zur Zeit der Erhängung zwei durch ihr Alter und 1 durch eine große Verletzung körperlich behindert, 2 durch Schläge bzw. Würgen bewußtlos und 1 Opfer berauſcht. Auch bei dieſen Fällen trat klar der der Sektion bei der Aufklärung zukommende große Wert hervor.

Über die Verſuche, Zeichen vitalen Erhängens an der Leiche zu ſichern, wurde berichtet. Da uns nun bis heute ſichere Zeichen fehlen, beſteht die einzige Möglichkeit, die Ausſichten für die Feſtſtellung fremder Schuld bei Erhängten zu erhöhen in der Forderung der gerichtlichen Obduktion in jedem Fall von Erhängen. Mit der größeren Zahl der zu wiſſenſchaftlichen Forſchungen zur Verfügung ſtehenden Fälle würde auch die Hoffnung auf baldige Klärung aller ſtrittigen Fragen ſteigen.

Literaturverzeichnis.

Eichberg: Kriminaliſtiſche Monatshefte Bd. 1. 1927 S. 84.
Evers: Unterſcheidung des Todes durch Erhängen oder durch Erdroſſeln. Göttinger mediziniſche Diſſertation 1922.
Haberda: Tod durch Erhängen als unbeabſichtigter Ausgang eines Scherzes. Beiträge zur gerichtlichen Medizin. 1929.
Helfer: Zur Diagnoſe der Fälle von Mord durch Erhängen. Kölner mediziniſche Diſſertation. 1924.
Hildebrand: Gerichtliche Medizin.
Höpler: Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. 60. 1914. S. 72.
Hofmann-Haberda: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin.
Keferſtein: Zeitſchrift für Medizinalbeamte. 1915. S. 286.
Kenyeres: Sachliche Beweiſe zur Klärung von Todesfällen. S. 105, S. 112.
Kipper: Zeitſchrift für gerichtliche Medizin. Bd. 8. 1919. S. 613.
— Archiv für Kriminalogie. Bd. 78. 1926. S. 213.
Kley: Kriminaliſtiſche Monatshefte. Bd. 1. 1927. S. 113. Zur Pſychologie des Mordes.
Kratter: Gerichtsärztliche Praxis.
Laguna: Zeitſchrift f. gerichtliche Medizin. Bd. 22. 1933. S. 188.
Laves: Zeitſchrift für gerichtliche Medizin. Bd. 14. 1930. S. 275.
Leuw: Zeitſchrift für gerichtliche Medizin. Bd. 2. 1923. S. 543. Selbſtſtrangulation, Selbſtmord oder Zufallstod.
May: Zeitſchrift für gerichtl. Medizin. Bd. 22. 1933. S. 89.
Mirto Dominico, Ferdinando Nicoletti: Zeitſchrift für gerichtliche Medizin. 1934. S. 12.
Neſſel: Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. 6. 1901. S. 314. Einige intereſſante Fälle.
Orth: Zeitſchr. f. ger. Medizin. Bd. 1933. S. 262.
Peßler: Archiv für Kriminalanthropologie. Bd. 55. 1913. S. 271, 280, 287. Vorgetäuſchte Selbſtmorde.
Puppe: Atlas und Grundriß der gerichtlichen Medizin. Schmidtmann.
Schmidtmann, Handbuch der gerichtlichen Medizin. Bd. 2. S. 247, 254, 255.
Schrader: Zeitſchr. f. ger. Medizin. Bd. 15. 1930. S. 359.
Schwarzacher: Zeitſchr. für ger. Medizin. Bd. 19. S. 27.
Schlackwitz: Zeitſch. f. ger. Medizin. Bd. 10. 1927. S. 42. Seltenheiten aus der gerichtsärztlichen Praxis.
Straßmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin.

Schulz: Vierteljahrſchrift für ger. Medizin. Bd. 11, 12. 1896.
Walcher: Zeitſchr. f. ger. Medizin. Bd. 25. 1935. Beitrag zum lokalen äußeren Befund bei Erhängten.
— Zeitſchr. f. ger. Medizin. B. 24. S. 18. Differentialdiagnoſe einiger Zeichen vitaler Reaktion.
— Münchener Medizin. Wochenſchrift. 1935. Nr. 32. Beitrag zum anatomiſchen Befund bei Erhängten.
Weimann: Archiv für Kriminologie. Bd. 84. 1929. S. 135. Mord an der Ehefrau und Vortäuſchung eines Selbſtmordes durch nachträgliches Erhängen.
Werkgartner: Zeitſchr. f. ger. Medizin. Bd. 7. 1926. S. 425. Tötung der Ehefrau durch Erwürgen und Vortäuſchung eines Selbſtmordes durch Erhängen.
Zeitler: Münchener Mediziniſche Diſſertation 1927. Über zufälliges Selbſterhängen im Kindesalter.
Ziemke: Zeitſchr. f. ger. Medizin. Bd. 5. S. 103. Über zufälliges Erhängen und ſeine Beziehungen zu ſexuellen Perverſitäten.

Lebenslauf.

Ich, Hans Meuthen, wurde am 6. 3. 1912 als Sohn des Kaufmanns Bernhard Meuthen und deſſen Ehefrau Katharina geb. Boshof zu Heinsberg geboren. Nach vierjährigem Beſuch der Volksſchule und neunjährigem des Gymnaſiums in Heinsberg beſtand ich dort Oſtern 1931 meine Reifeprüfung. Mein Studium begann ich in Bonn, wo ich die vorkliniſchen Semeſter abſolvierte und im Sommerſemeſter 1933 mein ärztliches Vorexamen ablegte. Von den kliniſchen Semeſtern verbrachte ich eines in Königsberg und München und reſtlichen in Bonn. In Bonn beſtand ich am 12. Dez. 1936 mein ärztliches Staatsexamen.